Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV09/2018-1096 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.09.2018 Einreicher: Bürgermeisterin

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Photovoltaik Bobitz"hier: Auswertung des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB und der Offenlegung nach § 3 (1) BauGB, Bestätigung des Entwurfes, Stand Oktober 2018 und Beschluss der Durchführung des Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	28.11.2018	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	10.12.2018	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

1. Die eingegangen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden gemäß beigefügter Abwägung behandelt. Die Ergebnisse fließen in den Entwurf des Bebauungsplanes ein.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz" im OT Lutterstorf von Oktober 2018 und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und FFH-Prüfung werden hiermit bestätigt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Offenlage des Entwurfes ist öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat die Aufstellung eines Bebauungsplans auf den Flächen einer ehemaligen Deponie in der Gemarkung Lutterstorf am 26.06.2018 gemäß § 9 BauGB beschlossen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer geschlossenen Deponie im Außenbereich hergestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 2 BauGB mit 2-stufigen Beteiligungsverfahren der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit nach den §§ 3 und 4 jeweils Abs. 1 und 2 BauGB.

Der Vorentwurf wurde in der Zeit vom 01.08.2018 bis einschließlich 03.09.2018 öffentlich ausgelegt; Anregungen von Bürgern sind nicht eingegangen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 23. August 2018. Den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wird mit dem Beteiligungsverfahren zum Planentwurf die Gelegenheit gegeben, zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Der aufzustellende Bebauungsplan enthält Festsetzungen zu der Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO § 11 BauNVO) auf einer Fläche von etwa 1,7 ha, zum Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Grünordnung.

Bestandteil der Planunterlagen sind neben der Planzeichnung und Begründung ein Umweltbericht.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der anliegenden Abwägungstabelle behandelt.

Anlage/n:
Abwägung, B-Plan Entwurf + Begründung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen, Gemeinde Bobitz

Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz

Auswertung

der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Stand: 9. Oktober 2018

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
	(Anlage nicht abgebildet; liegt der Gemeinde vor: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; da sich keine Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagennetzes im Plangebiet befinden, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-
Bad Kleinen
Am Wehberg 17
DE-23972 Dorf Mecklenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201800839

Schwerin, den 11.09.2018

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: B-Plan Photovoltaik Bobitz

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

GASVERSORGUNG
WISMAR LAND GMBH

Leitungsauskunft

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Frau Kruse, Bauamt
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Gasversorgung Wismar Land GmbH

Team Gägelow
Bellevue 7
23968 Gägelow

leitungsauskunft-mv@hansegas.com
T 03841-6261-4420
F 03841-6261-4450

30.08.2018

Reg.-Nr.: 316427 (bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Vorentwurf zum B-Plan --Photovoltaik Bobitz--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB
Ort: Gemeinde Bobitz Gemarkung Lutterstorf, südl. der OL/westl. der B 208

Gasversorgung Wismar Land GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0800/4267342

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden sind.

Freundliche Grüße

Team Gägelow

Aufsichtsratsvorsitzender:
Christian Bünger

Geschäftsführer:
Andre Bachor

Sitz:
Bellevue 7
23968 Gägelow

Registergericht:
HRB 1888
Amtsgericht Schwerin

USt-Ident:
DE137437545

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.	

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS WBV„Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeichen / Datum Dorf Mecklenburg, den 13.09.2018 **Betr.: Bebauungsplan "Photovoltaik Bobitz", Gemeinde Bobitz** Sehr geehrte Damen und Herren, dem o. g. Bauvorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dem Verbandes liegen keine Hinweise über eventuell vorhandene Drainagesysteme im Baufeld vor. Mit freundlichem Gruß Uwe Brüsewitz Geschäftsführer Verbandsvorsteher: Elmar Mehldau ☎ (03841) 32 75 80 wbv_wismar@wbv-mv.de Geschäftsführer: Uwe Brüsewitz Fax (03841) 32 75 81 bruesewitz@wbv-mv.de Bankverbindung: Commerzbank AG Wismar IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 00	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-B 19. Sep. 2018 AV LUG FIN OSo BA ZD Bgm StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen z.H. Frau Kruse Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Telefon: 0385 / 59 58 6-151 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: A.Geske@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske AZ: StALU WM-256-18-5122-74008 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 13. September 2018 **Bebauungsplan Gemeinde Bobitz „Photovoltaik Bobitz"** Ihr Schreiben vom 23. August 2018 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer Konversionsfläche (ehemalige Mülldeponie) errichtet werden und eine Größe von ca. 2,44 ha haben. Ein Teil des Kompensationsbedarfes wird über interne Ausgleichsmaßnahmen realisiert. Der überschüssige Kompensationsbedarf soll durch Auflösung von 17.561 Ökopunkten oder externe Maßnahmen beglichen werden. Ob und in welcher Höhe landwirtschaftlich genutzte Flächen durch die externen Maßnahmen betroffen sein werden, ist nicht bekannt. Wird der überschüssige Kompensationsbedarf durch die Nutzung eines Ökokontos ausgeglichen, werden keine weiteren Anregungen und Hinweise geäußert. Werden externe Maßnahmen bevorzugt, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. **Hausanschrift:** Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de	Es besteht vorerst kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Sollte die Kompensation der Eingriffe nicht über einen vorhandenen Flächenpool abgewickelt werden können, ist bei landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Abstimmung erforderlich. Weitere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg werden nicht berührt.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurden. Im Auftrag Henning Remus	

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Gägelow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 13. Sep. 2018 AV LVB FIN OSo BA ZD Bgm Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat Datum: 11.09.2018 **Bebauungsplan „Photovoltaik Bobitz" der Gemeinde Bobitz** **Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf (Stand: Mai 2018)** Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Gägelow bestehen keine Anregungen zum o.g. Vorentwurf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Bobitz nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag i.V. Holger Janke Leiter Bauamt Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111 Öffnungszeiten: Di. -, Do. 09:00 - 12:00 Uhr; Di. 13:00 - 15:00 Uhr; Do. 13:00 - 18:00 Uhr Bankverbindung: Sparkasse MNW, Volks- und Raiffeisenbank, Deutsche Kreditbank AG BIC: NOLADE21WIS, GENODEF1GUE, BYLADEM1001 IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09, DE88 1406 1308 0002 5191 27, DE51 1203 0000 0000 1002 89 ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens; es bestehen keine Anregungen der Gemeinde Gägelow.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Testorf-Steinfort EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 19. Sep. 2018 AV LVB FiN OSo BA ID Bgm Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat Datum: 12.09.2018 **Bebauungsplan „Photovoltaik Bobitz" der Gemeinde Bobitz** **Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf (Stand: Mai 2018)** Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Testorf-Steinfort bestehen keine Anregungen zum o.g. Vorentwurf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Bobitz nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag i.V. Holger Janke Leiter Bauamt Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111 Öffnungszeiten: Di. -, Do. 09:00 - 12:00 Uhr; Di. 13:00 - 15:00 Uhr; Do. 13:00 - 18:00 Uhr Bankverbindung: Sparkasse MNW, Volks- und Raiffeisenbank, Deutsche Kreditbank AG BIC: NOLADE21WIS, GENODEF1GUE, BYLADEM1001 IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09, DE88 1406 1308 0002 5191 27, DE51 1203 0000 0000 1002 89 ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens; es bestehen keine Anregungen der Gemeinde Testorf-Steinfort.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Plüschow Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 21. Sep. 2018 AV LVB FIN OSo BAU ZD Bgm. Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881 723 165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat Datum: 18.09.2018 **Bebauungsplan „Photovoltaik Bobitz" der Gemeinde Bobitz** **Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf (Stand: Mai 2018)** Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Plüschow bestehen keine Anregungen zum o.g. Vorentwurf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Bobitz nicht berührt. Mit freundlichem Gruß im Auftrag i. V. Holger Janke Leiter Bauamt Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111 Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr; Di. 13:00 - 15:00 Uhr; Do. 13:00 - 18:00 Uhr Bankverbindung: Sparkasse MNW, Volks- und Raiffeisenbank, Deutsche Kreditbank AG BIC: NOLADE21WIS, GENODEF1GUE, BYLADEM1001 IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09, DE88 1406 1308 0002 5191 27, DE51 1203 0000 0000 1002 89 ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens; es bestehen keine Anregungen der Gemeinde Plüschow.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Für die Gemeinde Bobitz Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiter: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 110-506-92/18 Datum: 19.09.2018 nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), EM VIII 360, EM VIII 310 **Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan (B-Plan) „Photovoltaik Bobitz" im OT Luttorstorf der Gemeinde Bobitz** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom: 23.08.2018 (Posteingang: 05.09.2018) Sehr geehrte Frau Kruse, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V), Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) und dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) beurteilt. **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Vorentwurf des B-Plans „Photovoltaik Bobitz" der Gemeinde Bobitz bestehend aus Planzeichnung (Stand: Mai 2018) und Begründung mit Umweltbericht vorgelegen. Mit der Planung beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Fläche einer ehemaligen Mülldeponie zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst rd. 2,4 ha. Im Bebauungsplan sollen rd. 1,7 ha als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage" sowie rd. 0,7 ha als Grünfläche ausgewiesen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Vorhabenstandort derzeit als Fläche für Landwirtschaft und als Altlastenverdachtsfläche dargestellt. Der FNP soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. **Anschrift:** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens; das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Raumordnerische Bewertung Gemäß RREP WM befindet sich die Gemeinde Bobitz im strukturschwachen Ländlichen Raum. Der Vorhabenbereich befindet sich gemäß LEP M-V im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Da das o. g. Vorhaben keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht, werden die Belange der Landwirtschaft nicht nachteilig berührt. Weiterhin befindet sich das Plangebiet innerhalb des FFH-Gebietes „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg". Seitens der Gemeinde wird zunächst eine entsprechende FFH-Vorprüfung beauftragt, die i. S. einer Vorabschätzung klärt, ob das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigung auf Natura-2000-Gebiete bzw. deren Erhaltungsziele mit sich bringt. Je nach Ergebnis der Vorprüfung erfolgt im nächsten Schritt die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden (vgl. Programmsätze 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2), 6.5 (4) und 6.5 (5) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP). Das Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen. Ferner sollen gem. Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig versiegelten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Das Vorhaben entspricht auch diesem Programmsatz. Hinsichtlich der Lage in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sind die Programmsätze 6.1 (7) LEP M-V und 5.1 (5) RREP WM zu berücksichtigen. **Bewertungsergebnis** Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. **Abschließende Hinweise** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jana Eberle	

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Von: toeb@lung.mv-regierung.de Gesendet: Freitag, 14. September 2018 16:42 An: (...) Betreff: 18265 - Bebauungsplan "Photovoltaik Bobitz", Gemeinde Bobitz Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.08.2018 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Uta Albrecht Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
	(Anhang: Allgemeine Auskunft) Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

GDMcom

GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Bauamt, Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Ansprechpartner	Ute Hiller
Telefon	0341/3504-461
E-Mail	leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen	Reg.-Nr.: 15012/18 PE-Nr.: 15012/18
	Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!
Datum	20.09.2018

Gemeinde Bobitz, Bebauungsplan "Photovoltaik Bobitz" (Vorentwurf)

Ihre Anfrage/n vom:	**an:**	**Ihr Zeichen:**
Brief 23.08.2018	GDMCOM	

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	**Hauptsitz**	**Betroffenheit**	**Anhang**
EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	Potsdam	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf

Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist.

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

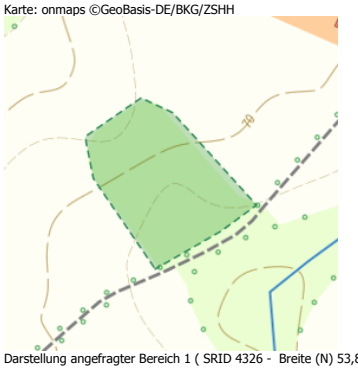

Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 53,837636, Länge (E) 11,391367 [in Dezimalgrad])

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom mbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

REFERENZEN vom 23. August 2018, Frau Kruse
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ:
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 25. September 2018
BETRIFFT Gemeinde Bobitz, Bebauungsplan "Photovoltaik Bobitz", Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Frau Kruse,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Wenn eine Versorgung der Photovoltaikanlage an das Telekommunikationsnetz der Telekom gewünscht wird, ist die Herstellung für den Auftraggeber voll kostenpflichtig.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123456789/0GP

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Grevesmühlen

Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeitet von: Frau Handschak

Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0
Fax: 0 3 99 4/ 235-426
e-mail: grevesmühlen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, den 18.09.2018

EINGEGANGEN
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
21. Sep. 2018
V | LVB | FIN | OSo | BA | ZD | Bgm

Bebauungsplan „Photovoltaik Bobitz"
Hier: Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten B- Plan nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.
Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.
Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.
Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).
Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

Dem B- Plan „Photovoltaik" wird von Seiten der Forstbehörde zugestimmt.
Begründung:
Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Rabe
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz- Reuter- Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE87150000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
	Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Bauordnung und Planung
Frau Gielow
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Auskunft erteilt Frau Olgemann
Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 / 3040-6223 **Fax** *03841 / 3040-86296*
E-Mail *vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de*

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 2018-B1-0145
Grevesmühlen, 03.09.2018

Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom
03.09.2018

Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan
B-Plan "Photovoltaik Bobitz" der Gemeinde Bobitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken.
In dem B-Planbereich befinden sich **keine** Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.
Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olgemann

Anlagen: A4 Flurkarte mit Luftbild Maßstab 1:1000

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf

Landkreis Nordwestmecklenburg
- Die Landrätin -
Kataster- und Vermessungsamt

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:2000

Erstellt am 03.09.2018

Gemarkung:	Lutterstorf (13 0369)	Kreis:	Landkreis Nordwestmecklenburg
Flur:	1	Gemeinde:	Bobitz (13 0 74 008)
Flurstück:	15/2	Lage:	Zum Papenberg

0 20 40 60 Meter

Maßstab 1:2000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Straßenbauamt Schwerin EINGEGANGEN Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen 7. Sep. 2018 AV LV FIN OSo BL ZD Bgm Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Gemeinde Bobitz über Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen Der Amtsvorsteher Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg Bearbeiter: Herr Backert Telefon: 0385 511 4422 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: uw@.backert@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2441-512-00-2018/101-143a (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 25. September 2018 **Stellungnahme** **zum Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan „Photovoltaik Bobitz" der Gemeinde Bobitz** Ihr Schreiben vom 23.08.2018 – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.08.2018 zum o.g. Entwurf über den Bebauungsplan „Photovoltaik Bobitz" der Gemeinde Bobitz. Die Unterlagen sind mir am 04.09.2018 zugegangen. Nach Prüfung der Unterlagen kann ich folgendes feststellen. Die Bundesstraße 208 verläuft in einem Abstand von etwa 300 m zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in Nord Süd Richtung. Die BAB A 20 ist etwa 1300 m entfernt. Das Vorhaben befindet sich somit außerhalb der im Anbaurecht vorgegebenen Abstände zum äußeren rechten Fahrbahnrand der Bundesfernstraßen. Liegenschaften der Straßenbauverwaltung sind nicht direkt betroffen. Aus der Sicht des Straßenbauamtes Schwerin bestehen daher in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. Für die nachfolgenden Planungsstufen sind jedoch folgende Hinweise zu beachten bzw. umzusetzen. Postanschrift: Straßenbauamt Schwerin, Postfach 16 01 42, 19091 Schwerin Hausanschrift: Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, 19061 Schwerin Telefon: 0385 / 511-40 Telefax: 0385 / 511-4150/-4151 E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de	Die geplante Photovoltaik-Anlage befindet sich in einem Talkessel, der zusätzlich eingegrünt wird. Richtung Osten zur B208 ist bereits ein Wall mit bestehender Begrünung vorhanden welcher erhalten bleibt und ergänzt wird. Durch diesen wird eine Blendung weitestgehend ausgeschlossen. Ein Blendgutachten wird vor Baubeginn erstellt.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
-2- Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen entsteht eine Blendwirkung, wenn sich der von der Glasoberfläche eines PV-Moduls reflektierte Teil der Solarstrahlung im Blickfeld von Personen befindet. Je nach Streuwirkung der Glasoberfläche können hohe Leuchtdichten auftreten, die mit > 10^5 cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen können. Reflexionen/Blendungen von großflächigen Solarkraftwerken stellen Immissionen im Sinne des § 3 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Die Einwirkungen der Photovoltaikanlage auf den Straßenverkehr auf der B 208 sind zu untersuchen. Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung und Spiegelungseffekte sollte durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise eine Randbepflanzung, ausgeschlossen werden. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Greßmann Postanschrift: Straßenbauamt Schwerin Postfach 16 01 42 19091 Schwerin Hausanschrift: Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 19061 Schwerin Telefon: 0385 / 511-40 Telefax: 0385 / 511-4150/-4151 E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de	

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen
Für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 86314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen,28.09.2018

Bebauungsplan „Photovoltaik Bobitz“ der Gemeinde Bobitz
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 23.08.2018, hier eingegangen am 30.08.2018

Sehr geehrte Frau Plieth,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Bobitz“ der Gemeinde Bobitz mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand Mai 2018 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	**FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	**Kommunalaufsicht**
FD Kataster und Vermessung	

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Heike Gielow SB Bauleitplanung	

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Anlage **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind: I. Allgemeines Mit der vorliegenden Planung wird eine ehemalige Deponiefläche zwischen Lutterstorf und Beidendorf planungsrechtlich für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage vorbereitet. Die Gemeinde stellt den Plan als Angebotsbebauungsplan auf. Im städtebaulichen Vertrag sind Modalitäten zum Rückbau der Anlage bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung (ist zu definieren ab wann davon auszugehen ist) aufzunehmen. Davon unberührt bleibt natürlich ein „Repowering“ unter Beachtung des Bebauungsplanes. Planbezeichnung Da die Gemeinde Bobitz bereits einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Photovoltaikanlage Bobitz, an einem anderen Standort hatte, sollte, um Irritationen zu vermeiden und der Anstoßfunktion mehr Rechnung zu tragen, in der Planbezeichnung Bobitz, durch Lutterstorf oder Deponie Lutterstorf ersetzt werden. Anstoßfunktion bedeutet, dass der mit der Bekanntmachung verfolgte Hinweiszweck erreicht wird (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Die Bekanntmachung muss sich auf einen bestimmten Bebauungsplan beziehen; zu fordern ist, dass sie mittels einer schlagwortartigen Kennzeichnung einen Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich des Plans gibt und dass dieser Hinweis den Plan identifiziert (BVerwG, Beschl. v. 16.5.1991 - 4 NB 26.90 BVerwGE 88, 204, unter Hinweis auf BVerwGE 69, 344). Zusätzlich empfehle ich neben der Planbezeichnung auch zusätzlich eine Nummerierung aufzunehmen, da bisher alle Bebauungspläne zusätzlich zur Planbezeichnung auch eine fortlaufende Nummerierung haben. Z. B. Satzung der Gemeinde Bobitz über den Bebauungsplan Nr.14? „Photovoltaik- Deponie Lutterstorf“ Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der Begründung angezeigt, liegt uns jedoch noch nicht vor. Ich weise darauf hin, dass es sich hier um einen einfachen Bebauungsplan nach Maßgabe § 30 Abs. 3 BauGB handelt und insofern für die PV-Anlagen eine Baugenehmigung erforderlich wird, da sie nicht dem § 62 LBauO M-V unterfallen.	Die Bezeichnung des Bebauungsplanes lautet nun „B-Plan Nr. 14 Photovoltaik Bobitz“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zum Entwurf des Bebauungsplanes.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
II. Planerische Festsetzungen *Planzeichnung:* 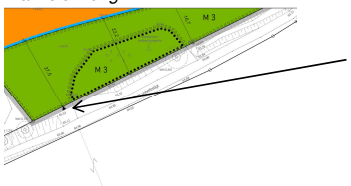 Ich gehe davon aus, dass hier die Ein- und Ausfahrt erfolgen soll. Die Planzeichen sind entspr. Zu verwenden und zu erläutern. Die Erforderliche Zuwegung auch für Wartungsarbeiten über die M3 Fläche, ist entsprechend zu berücksichtigen. Textl. Festsetzungen Zu 3.3 Ich gehe davon aus, dass „Die jeweils anstehende Geländeoberkante“, die vor einer Geländeregulierung tatsächlich vorhandene Geländeoberfläche gemeint ist. Andernfalls ist die Festsetzung zu konkretisieren. Zu 4 Hier geht es nicht um die Bauweise nach § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB sondern vielmehr um Maßnahmen die im Bezug auf den Immissionsschutz oder Bodenschutz erforderlich sind. Der entsprechende Rechtsbezug ist in § 9 Abs.1 Nr. 20 und 24 BauGB zu finden. IV. Begründung Zu 3.3 Durch die Bebauung der Deponie muss ein Austreten von Gefahrenstoffen vermieden werden. Ggf. sind nach Untersuchung der Oberflächenabdichtung Festsetzungen zur Aufschüttung zutreffen. Zu 3.4 Blendwirkungen auf den Autoverkehr auf der B 208 sind auszuschließen. Zu 4.5 Hier ist auf die LBauO M-V abzustellen - korrigieren. Zu 5.2 S. 16 Die Erschließung über Feldweg, es ist sicherzustellen, dass der Feldweg den Anforderungen an die erforderliche Erschließung genügt (planungsrechtlich und bauordnungsrechtlich). S. 17 Hier Artenschutz in MV - nicht Brandenburg - korrigieren. Zu 5.4.1 V4 – Ich weise darauf hin, dass es sich hier um einen Angebotsplan handelt. Das heißt, nach Rückbau der Anlagen kann hier immer wieder eine PV Anlage errichtet werden, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Andernfalls wäre der Bebauungsplan aufzuheben oder eine Befristung gem. § 9 Abs.2 BauGB festzustetzen mit Folgenutzung z. Grünfläche o. ä. Zu 7 S.27 – Es handelt sich nicht um eine Änderung des Bebauungsplanes- korrigieren. Seite 4/13 Landkreis Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar Rostocker Straße 76 23970 Wismar **Telefon** 03841 3040 0 **Fax** 03841 3040 6599 **E-Mail** info@nordwestmecklenburg.de **Web** www.nordwestmecklenburg.de **Bank** Sparkasse Mecklenburg-Nordwest **IBAN** DE61 1405 1000 1000 0345 49 **BIC** NOLADE21WIS **CID** DE46NWM00000033673	Es besteht folgender weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens: Die bereits in der Örtlichkeit vorhandene Ein- und Ausfahrt (als Feldweg) wird in Legende und Zeichnung ergänzt; die erforderliche Zuwegung für Wartungsarbeiten und Feuerwehraufstellfläche wird in der Zeichnung ergänzt Textliche Festsetzungen Die Festsetzung 3.3 wird im weiteren Planverfahren konkretisiert. Die Festsetzung 4 wird geändert und nimmt in der Entwurfsfassung Bezug auf die erforderliche Aufschüttung. Begründung Zu 3.3: In der Entwurfsfassung wird Bezug zu einer notwendigen Oberflächenabdichtung in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorgenommen. Zu 3.4: Die geplante Photovoltaik-Anlage befindet sich in einem Talkessel, der zusätzlich eingegrünt wird. Richtung Osten zur B208 ist bereits ein Wall mit bestehender Begrünung vorhanden welcher erhalten bleibt und ergänzt wird. Durch diesen wird eine Blendung weitestgehend ausgeschlossen. Zu 4.5: Der Bezug zur LBauO M-V wird korrigiert. Zu 5.2: Erschließung über den Feldweg wird vor Baubeginn geprüft und falls notwendig entsprechend ertüchtigt und nach Bauende in den ursprünglichen Zustand zurück geführt. S.17: 1. Zeile, Brandenburg wird durch Mecklenburg-Vorpommern ersetzt Zu 5.4.1: Die Maßnahme V 4 wird gestrichen. S. 27: das Wort „Änderung“ wird gestrichen. Die Angabe der Kapazität wird ergänzt. Die gegebenen Hinweise werden berücksichtigt.

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf

Für unsere hauseigene Statistik wäre es wünschenswert in der begründung anzugeben, mit welchen Kapazitäten hier geplant wird.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde: Frau Schröder	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	✘
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Folgende Belange und Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten:

1. **Natura 2000 / FFH**
   (Bearbeiter: Herr Höpel)
   Im Rahmen der weiteren Planung ist nachzuweisen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2134-301 "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" durch die Umsetzung der Planung hervorgerufen werden können, dies auch im Hinblick auf mögliche Summationswirkungen mit anderen Planvorhaben.

   Begründung
   Das Plangebiet liegt innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2134-301 "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg". Mit der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern, (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) Verordnung vom 9. August 2016 wurden die bisherigen FFH- Gebiete zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB). Gemäß § 6 der VO ist es Erhaltungsziel des jeweiligen Gebietes, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 4 werden als maßgebliche Bestandteile die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

   Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebites zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. In die Betrachtung sind alle von Vorhaben ausgehenden Wirkungen, bau-, anlage- und betriebsbedingt, mit einzubeziehen. Dies trifft auch hinsichtlich möglicher kummulierender oder summierender Wirkungen

Es besteht folgender weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens:

Natura 2000
Zum Bebauungsplan wird eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt. Dieser ist Bestandteil der Planungsunterlagen für die förmliche Beteiligung.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
durch andere Pläne oder Projekte zu. Da das Vorhaben nicht der unmittelbaren Verwaltung des Gebietes dient, ist daher der Nachweis der Verträglichkeit zwingend erforderlich. Der derzeit bereits als Entwurf vorliegende Managementplan für das GgB DE 2134-301, einschließlich der darin konkretisierten Schutz- und Erhaltungsziele, ist bei der weiteren Prüfung entsprechend mit zu berücksichtigen.	
1. Eingriffsregelung: Frau Meißner Zu den vorgelegten Planunterlagen werden die folgenden Bedenken und Hinweise abgegeben: Seit dem 01.06.2018 gilt die Neufassung der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE). Für Vorhaben, die sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht in einem Zulassungsverfahren befunden haben, ist die Eingriffsregelung nach der Neufassung zu bearbeiten. Im Umweltbericht auf Seite 16 wird mitgeteilt, dass im Plangebiet Einzelbäume überplant werden. Die Aussage, dass diese nicht unter die Bestimmungen der Eingriffsregelung fallen, ist nicht richtig. Für die Pflanzung von Einzelbäumen sind Pflanzqualitäten von 16 – 18 cm Stammumfang gemäß "Hinweisen zur Eingriffsregelung" und Baumschutzkompensationserlass festzusetzen. Die Ausgleichspflanzungen sind in der Planzeichnung darzustellen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches der Satzung sind Ersatzpflanzorte für Baumpflanzungen gemäß Planzeichenverordnung als Einzelbäume darzustellen. Die Beeinträchtigung und Fällung nicht gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume ist über die Eingriffsregelung auszugleichen. Gemäß Baumschutzkompensationserlass entsteht eine Kompensationspflicht für Einzelbäume auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wenn im Rahmen größerer Vorhaben – zum Beispiel bei der Errichtung baulicher Anlagen – neben anderen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch Einzelbäume betroffen sind. Mit Inkrafttreten des Baumschutzkompensationserlasses tritt die Anlage 9 (Biotoptypenkatalog Mecklenburg-Vorpommern mit Bewertung und Status) der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ hinsichtlich der in ihr genannten Biotoptypen Mecklenburg-Vorpommern der Nummern 2.5. bis 2.7.2. außer Kraft. Der Ausgleich für den Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen richtet sich nach Anlage 1 zu Nummer 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses. Vor Satzungsbeschluss ist der Reservierungsbeleg vorzulegen. Der Satzungsbeschluss ist der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.	<u>Eingriffsregelung</u> Im weiteren Verfahren wird die HZE 2018 als Bewertungsgrundlage für die Eingriffsregelung herangezogen. Der erforderliche Ausgleich von Eingriffen in den Baumbestand wird gemäß Baumschutzkompensationserlass bewertet. Die Lage der zu pflanzenden Kompensations-bäume wird in der Planzeichnung ergänzt. Die Ersatzpflanzung erfolgt erst nach der Errichtung der Anlage. Eine Reservierung der Bäume erfolgt damit erst zu Baubeginn.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
2. Baumschutz: Frau Meißner: Sie stellen einen Antrag auf Fällung von 5 Bäumen ohne gesetzlichen Schutz. Dieses ist nicht erforderlich. Nicht gesetzlich geschützte Bäume dürfen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gefällt werden. Die Genehmigung für die Fällung gesetzlich geschützter Bäume ist vor Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Der Antrag ist direkt an die untere Naturschutzbehörde zu stellen.	Baumschutz Der Antrag auf Baumfällung wird aus der Begründung entfernt.
2. Artenschutz *(Bearbeiterin: Frau Kureck)* Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten sind unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und im weiteren Verfahren der UNB zur Prüfung vorzulegen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichs- (CEF) oder Vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen. Im Hinblick auf ggf. erforderliche Erfassungen von Pflanzen und Tieren wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen u.a. die Hinweise zur Eingriffsregelungen M-V, Stand 2018. Hinweis: Sofern CEF-Maßnahmen erforderlich werden, sind diese vor Umsetzung der Planung umzusetzen und deren Wirksamkeit muss zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung für die jeweiligen Arten nachgewiesen sein. Begründung Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Diese wäre dann entsprechend zu beantragen und zu begründen.	Artenschutz Es wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser ist Bestandteil der Planungsunterlagen für die förmliche Beteiligung.
3. Biotopschutz nach § 20 Absatz 1 NatSchAG *(Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)* Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotope kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag	Biotopschutz Aufgrund der Forderung der unteren Bodenschutzbehörde ist ein Teil der ehemaligen Deponie zur Gefahrenabwehr mit einer Aufschüttung von ca. 60 cm Boden zu überdecken; das davon betroffene Biotop ist damit nicht mehr zu erhalten. Im weiteren Verfahren wird hierzu eine fachliche Einschätzung der Schutzwürdigkeit erfolgen und in den Umweltbericht übernommen. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung in 6-facher Ausfertigung kann dann parallel mit der Entwurfsphase eingereicht werden.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die Antragsunterlagen (einschließlich der technischen Planung) sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG).	
Rechtsgrundlagen	
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) **EG-Vogelschutzrichtlinie** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7) **Natura 2000-LVO M-V** Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) **Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg** Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.	
Untere Abfallbehörde: Frau Rose	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘
Um Aufnahme folgender Inhalte in den Planteil B unter Hinweisen und in die Begründung wird gebeten: 1. Entsorgung von Abfällen der Baustelle Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch oder illegalen Ablagerungen) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von Abfällen aus Beton, Ziegel, Fliesen, Glas, Metallen, Hölzern nach Belastungen getrennt, Kunststoffen und sonstigen Bauabfällen	Die Hinweise der unteren Abfallbehörde werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
nach Maßgabe der GewAbfV[1] vorbereitet werden. Gefährliche Abfälle sind jeweils getrennt zu halten. Materialien mit 10 % und mehr Bauschutt sind kein Boden und ebenfalls zu entsorgen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein. 2. Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen. **Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] Hiermit äußere ich mich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Planvorentwurf. Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus dem Gelände einer Altablagerung, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt wird. Die Altablagerung ist zur Bebauung mit einer PV-Anlage vorgesehen. Seitens des Vorhabenträgers Greenvest Solar GmbH besteht das Interesse, weitestgehend auszuschließen, dass während der Nutzungsdauer altlastenbezogene Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Im Zuge der Vorplanung veranlasste der Vorhabenträger deshalb in Abstimmung mit meiner Behörde im Frühjahr 2018 Boden- und Grundwasseruntersuchungen[2]. Innerhalb der im Planteil A zentral eingezeichneten Fläche „Gehölzfläche / SPE“ wurde ein bislang unbekannter Bereich angetroffen, bei dem die Oberflächenabdeckung fehlte. Dort waren Abfälle, darunter auch Asbest, nicht überdeckt an der Oberfläche vorhanden. Die Ausdehnung der fehlenden Abdeckung ist bislang nicht bekannt. Zum Schutz von Mensch und Tier ist es erforderlich, dass die Oberflächenabdeckung dort vervollständigt wird. Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche kein gesetzlich geschütztes Biotop, so dass der vorhandene Bewuchs entfernt werden kann um die	Die Belange der unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens vollständig berücksichtigt. Am 31. August 2018 fand im Landkreis ein Gespräch zwischen Investor und den Sachgebieten Abfall, Boden- und Immissionsschutz sowie Naturschutz statt. Es wurde folgendes festgehalten: 1. Die Fläche „Gehölzfläche / SPE“ sollte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB im Planteil A als Fläche für Aufschüttungen ausgezeichnet werden. Der Hinweis wird im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Das kartierte Biotop im zentralen Bereich der Fläche ist augenscheinlich kein geschütztes Biotop – dies muss von einem Gutachter genauer dargelegt und begründet werden. Aus Sicht des Bodenschutzes wäre eine Aufschüttung von ca. 60 cm in zentralen Bereich sinnvoll um hier die fehlende Abdeckung zu ergänzen. Somit wäre der Gefährdungspfad Boden-Mensch / Boden-Grundwasser abgesichert. Vorhandener oberflächlicher Müll ist vorher abzusammeln. Als Material ist vorzugsweise bindiger, unbelasteter Z0-Boden zu verwenden. Nach Abschluss der Arbeiten kann so ein „wechselfeuchtes Gebiet“ mit Ruderalflur entstehen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Abgrenzung der notwendigen Maßnahme einzumessen und eine Baugenehmigung hierfür zu beantragen

[1] GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017
[2] IUQ-Kurzberichts “zur Erkundung der Qualität und Mächtigkeit der Oberflächenabdeckung sowie zu Grundwasseruntersuchungen auf der Altablagerung Lutterstorf / Bobitz“ vom 25.06.2018.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Oberflächenabdeckung herstellen zu können. Ggf. wird seitens der Naturschutzbehörde ein naturschutzrechtlicher Ausgleich verlangt. Hieraus folgt: Die Fläche „Gehölzfläche / SPE“ sollte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB im Planteil A als Fläche für Aufschüttungen ausgezeichnet werden. Mit dem Vorhabensträger wurde bereits eine 60 cm mächtige Abdeckung aus möglichst bindigem Material als Vorzugsmaßnahme abgestimmt. Dies erfüllt am besten den Schutzzweck für den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser, wenn bei Frost-Tauwechsel oder Starkregenereignissen, nicht genügend Niederschlagswasser auch von den Modulen in den höher gelegenen Hangbereichen aufgenommen werden kann. Ausgeführt werden soll die ergänzende Abdeckung vor Beginn der Baumaßnahmen für die PV-Anlage. Für deren Dokumentation und Bestätigung ist die Zeit bis zum Nutzungsbeginn ausreichend und angemessen. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Dem Folgend sollte im Textteil B festgesetzt werden: „Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage darf erst begonnen werden, wenn im Bereich der Fläche „Gehölzfläche / SPE“ eine Aufschüttung mit unbelastetem, bindigem Boden aufgebracht wurde, die zu einer Überdeckung der dort oberflächlich lagernden Abfälle von mindestens 60 cm führt und eine Abnahme durch den Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Bodenschutzbehörde, erfolgte.“ Nach dem vorgelegten Bericht[3] wurden geringere Grundwasserbelastungen als 1990 ermittelt. Bor wurde 1990 nicht untersucht und liegt mit 470 und 410 µg/l etwa 2,5-mal höher als der GFS (Geringfügigkeitsschwellenwert 2015) von 180 µg/l. Dies ist bei einer Altablagerung ein zu erwartender Konzentrationsbereich und unterhalb des Grenzwertes nach TrinkwV von 1000 µg/l. Im oberflächennahen Boden wurden erhöhte TOC-Gehalte ermittelt, die auf organische Bestandteile zurückgeführt werden. Dies ist bei einer oberflächennahen Umlagerung unbedenklich. Im Bereich des nordöstlichen Hanges wurden in der Mischprobe 1 erhöhte Sulfatgehalte ermittelt. Umlagerungen sollen daher auf die Teilflächen IV, V, VI “Hang“ beschränkt werden. Die Ergebnisse zeigten keine weiteren erheblichen Belastungen der Oberflächenabdeckung. Die obigen Ausführungen sollten in geeigneter Weise auch in den Begründungstext eingehen. [3] Siehe Fußnote 6	2. „Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage darf erst begonnen werden, wenn im Bereich der Fläche „Gehölzfläche / SPE“ eine Aufschüttung mit unbelastetem, bindigem Boden aufgebracht wurde, die zu einer Überdeckung der dort oberflächlich lagernden Abfälle von mindestens 60 cm führt und eine Abnahme durch den Landkreis Nordwestmecklenburg, untere Bodenschutzbehörde, erfolgte.“ Der Hinweis wird im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. 3. Die Ergebnisse des Altlasten-Gutachtens werden zusammengefasst in die Begründung aufgenommen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Brandschutz Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V) Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben. Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)	Brandschutz Die Löschwasserversorgung ist im Bauantrag nachzuweisen.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen. **FD Bau und Gebäudemanagement** **Straßenaufsichtsbehörde** Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. **Straßenbaulastträger** Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	FD Bau und Gebäudemanagement Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen bestehen zum oben genannten Bebauungsplan von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken. Auf der ehemaligen Deponie bei Lutterstorf soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung beträgt 200 m. Nach Angaben in den Planungsunterlagen werden keine Grenzwerte überschritten.	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
FD Kataster und Vermessung Siehe Anlage	FD Kataster und Vermessung Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. (Anlage: Stellungnahme vom 03.09.18, Kataster- und Vermessungsamt)

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Topografische Karte, ohne Maßstab

KARTENGRUNDLAGE

Liegenschaftskarte
Amtlicher Maßstab 1:1000
Datum 19.03.2018

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jürgen Gudat (ö.b.V.)
Obotritenring 17, 19053 Schwerin

Gemarkung: Lutterstorf
Flur: 1
Flurstück: 12/2

Lagebezug: S 42/83 3°
Höhenbezug: DHHN 92

N

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,5 — Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 2 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

Einfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Private Grünfläche "Gehölzfläche" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Fläche für Aufschüttungen "Deponieabdeckung" (§ 9 Abs. 1 Nr.17 und Abs.6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzung von Bäumen, siehe TF M3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

M1 — Abgrenzung von Flächen mit grünordnerischen Maßnahmen (M 1 bis M 3)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

12/2 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

PRÄAMBEL

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung von Bobitz vom ..... der Bebauungsplan Nr. 14 "Photovoltaik Bobitz" für den Geltungsbereich Gemarkung Lutterstorf, Flur: 1, Flurstück: 12/2, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textliche Festsetzungen als Satzung erlassen.

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergie). Zulässig sind:
- Solarmodule für Photovoltaik mit Aufständerung als starre Anlage
- Trafostationen mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 qm
- untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind
- Zuwegungen
- Grundstückseinfriedung durch einen Zaun

2 Grundflächenzahl (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO und § 19 BauNVO)

2.1 Im sonstigen Sondergebiet wird die Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,5 durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO ausgeschlossen.

3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit § 16 Abs.2 Nr.4 und § 18 Abs.1 BauNVO)

3.1 Höhe der Modultische
Die Oberkante der Modultische darf maximal 4,0 m betragen. Die Unterkante der Modultische muss mindestens 0,5 m betragen

3.2 Höhe von Nebenanlagen
Die Oberkante von Nebenanlagen (Trafostationen) darf maximal 4,0 m betragen.

3.3 Höhenbezug
Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen beziehen sich auf die jeweils anstehende Geländeoberkante nach Fertigstellung der erforderlichen Aufschüttung (vgl. Festsetzung Nr. 4.1).

4 Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs.1 Nr.17 und Abs.6 BauGB)

4.1 Deponieabdeckung: Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Aufschüttungen mit der Zweckbestimmung "Deponieabdeckung" ist in mindestens 60 cm Stärke bindiger, unbelasteter Boden zur Überdeckung der oberflächlich lagernden Abfälle aufzubringen. Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist erst nach Fertigstellung der Abdeckung und Abnahme durch den Landkreis Nordwestmecklenburg - untere Bodenschutzbehörde zulässig.

5 Minimierung der Versiegelung (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

5.1 Für die Verankerung der Modultische sind Rammprofile oder Auflastsysteme zu verwenden.

5.2 Wege und Zufahrten sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau auszuführen.

6 Grünordnung

M 1 Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)
Die mit M 1 gekennzeichneten Flächen unter und zwischen den Solarmodulreihen sind offen zu lassen. Auf die Einsaat von Gras ist zu verzichten; die Flächen sollen sich durch natürliche Sukzession unter Einhaltung eines zeitlichen Mahdregimes entwickeln.

M 2 Erhalt von Feldgehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)
Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten Fläche sind vorhandene Feldgehölze zu erhalten.

M 3 Erhalt und Entwicklung von Feldgehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Die mit M3 gekennzeichneten Flächen sind mindestens dreireihig mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern (2xv, 60-100) der Pflanzliste anzulegen. Vorhandene Feldgehölze sind zu erhalten. Im Bereich der M3 ist am Weg eine Aufstellfläche für die Feuerwehr zulässig.
Als Ausgleich für Baumverluste innerhalb des Sondergebiets sind 6 Stieleichen in der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm gemäß Planzeichnung zu pflanzen.

II ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs.4 BauGB, § 81 Abs. 1 Nr.1, Abs.9 BbgBO)

7 Einfriedungen

7.1 Einfriedungen sind als offene Zäune auszubilden. Die Höhe der Einfriedungen darf maximal 2,0 m betragen, der Abstand zum Boden muss mindestens 0,1 m betragen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet)
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH) "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" mit der Nummer FFH2134-301.

HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

Denkmalschutz
Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- bzw. Bodendenkmale bekannt. Sollten im Zuge von Erdarbeiten unvermutet Bodendenkmale (z.B. Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Nach Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde kann die Verpflichtung zur Erhaltung verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331)
Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1.3.2010.
Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, Glied.-Nr.: 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379, 383, 392)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" am 25.07.2018 erfolgt.

Bobitz, den

.....
Der Bürgermeister — Siegel

2. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 23.08.2018 beteiligt worden.

Bobitz, den

.....
Der Bürgermeister — Siegel

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom 01.08.2018 bis einschließlich 03.09.2018 während der üblichen Dienststunden in der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen statt. Die frühzeitige Beteiligung wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" von Juli 2018 sowie durch Veröffentlichung im Internet (www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen .de) bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher belange wurden mit Schreiben vom 23.08.2018 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Bobitz, den

.....
Der Bürgermeister — Siegel

4. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bobitz, den

.....
Der Bürgermeister — Siegel

5. Der Entwurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während der üblichen Dienststunden in der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurde zusätzlich im Internet unter www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen .de veröffentlicht. Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" vom ..... sowie durch Veröffentlichung im Internet.

Bobitz, den

.....
Der Bürgermeister — Siegel

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.

Bobitz, den

.....
Der Bürgermeister — Siegel

7. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ..... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Ort, Datum

.....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur — Siegel

8. Die Gemeindevertretung hat am ..... die Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB geprüft. Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

Bobitz, den

.....
Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Zeichnerische Festsetzungen und Teil B - Textliche Festsetzungen, wurde am ..... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.

Bobitz, den

.....
Der Bürgermeister — Siegel

10. Der Bebauungsplan als Satzung, bestehend aus Teil A - Zeichnerische Festsetzungen und Teil B - Textliche Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Bobitz, den

.....
Der Bürgermeister — Siegel

11. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" vom ..... und durch Veröffentlichung im Internet unter www.www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen .de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 f. BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Ort, Datum

.....
Der Bürgermeister — Siegel

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen

Gemeinde Bobitz, OT Lutterstorf

Bebauungsplan Nr. 14 "Photovoltaik Bobitz"

Stand: Entwurf, Oktober 2018

Geltungsbereich: Gemarkung Lutterstorf, Flur: 1, Flurstück: 12/2

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
Amt Dorf Mecklenburg / Bad Kleinen Am Wehberg 17 23971 Dorf Mecklenburg	Plan-Faktur Ralf Rudolf & Dennis Grüters GbR Glogauer Str. 20 10999 Berlin

Originalmaßstab: 1:500 — 0 10 20 30 40

Gemeinde Bobitz, OT Lutterstorf
Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Bebauungsplan Nr. 14 "Photovoltaik Bobitz"

Begründung mit Umweltbericht

Stand: Entwurf, Oktober 2018

Auftraggeber
Amt Mecklenburg / Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23971 Dorf Mecklenburg

Auftragnehmer
Plan-Faktur
Ralf Rudolf & Dennis Grüters GbR
Glogauer Str. 20
10999 Berlin

Inhalt

1. Gegenstand der Planung ... 4
1.1 Anlass und Erforderlichkeit ... 4

2. Geltungsbereich ... 4
2.1 Beschaffenheit und aktuelle Nutzung ... 5

3. Planerische Ausgangssituation ... 6
3.1 Übergeordnete Planungen ... 6
3.2 Schutzgebiete /Schutzobjekte nach Naturschutzrecht ... 7
3.3 Denkmalschutz ... 8
3.4 Wald ... 8
3.5 Kampfmittelbelastung und Altlasten ... 8
3.6 Immissionen/ Emissionen ... 9
3.7 Ver- und Entsorgung ... 9

4. Planinhalt und Festsetzungen ... 10
4.1 Planerische Überlegungen ... 10
4.2 Anpassung an den Flächennutzungsplan ... 11
4.3 Art der baulichen Nutzung ... 11
4.4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ... 11
4.5 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ... 12
4.6 Verkehrsflächen ... 12
4.7 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) ... 12
4.8 Flächen für Aufschüttungen; Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) ... 13
4.9 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB) ... 13
4.10 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, b BauGB) ... 13
4.11 Nachrichtliche Übernahmen ... 14

5. Umweltbericht ... 15
5.1 Einleitung ... 15
5.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes ... 15
5.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens ... 16
5.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ... 16
5.1.4 Für die Umweltprüfung relevanten Fachgesetze und Fachpläne ... 17
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 17
5.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes ... 21
5.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen: Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ... 24
5.4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 24
5.4.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ... 26

5.4.3 Biotopschutz nach § 20 Absatz 1 NatSchAG 28
5.5 Zusätzliche Angaben....29
5.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung....29
5.5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung....29
5.5.3 Erforderliche Fachgutachten....30
5.5.4 Nichttechnische Zusammenfassung....30

6. Planungsrecht 30

7. Verfahren 31

8. Flächenbilanz 32

9. Rechtsgrundlagen, Literatur 32

1. Gegenstand der Planung

1.1 Anlass und Erforderlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen einer ehemaligen Deponie in der Gemarkung Lutterstorf beschlossen. Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Fläche befindet sich in Bobitz, Ortsteil Lutterstorf, Zum Papenberg (Flur 1 der Gemarkung Lutterstorf, Flur 1, Flurstück 12/2) und ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Flächengröße beträgt ca. 2,44 ha. Der Einspeisepunkt liegt ca. 170 Meter entfernt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer geschlossenen Deponie im Außenbereich hergestellt werden. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB unter anderem Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Grünordnung enthalten.

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz stellt das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche und Fläche für Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan muss für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden; dies soll im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

Bestandteil des Bebauungsplans sind der „Teil A: Zeichnerische Festsetzungen“ (Planzeichnung), der „Teil B: Textliche Festsetzungen“ und die Begründung.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von 2,44 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch das Flurstück 12/1 (Acker)
- im Osten/Nordosten durch das Flurstück 14/10 (Acker)
- im Süden/Südosten durch den Weg nach Lutterstorf (Flst. 13).

Gemarkung	**Flur**	**Flurstück**	**Flächengröße** (im Geltungsbereich)	**Eigentum**
Lutterstorf	1	12/2	2,44 ha	Privat / Investor

Tab. 1: Liste der Flurstücke im Geltungsbereich

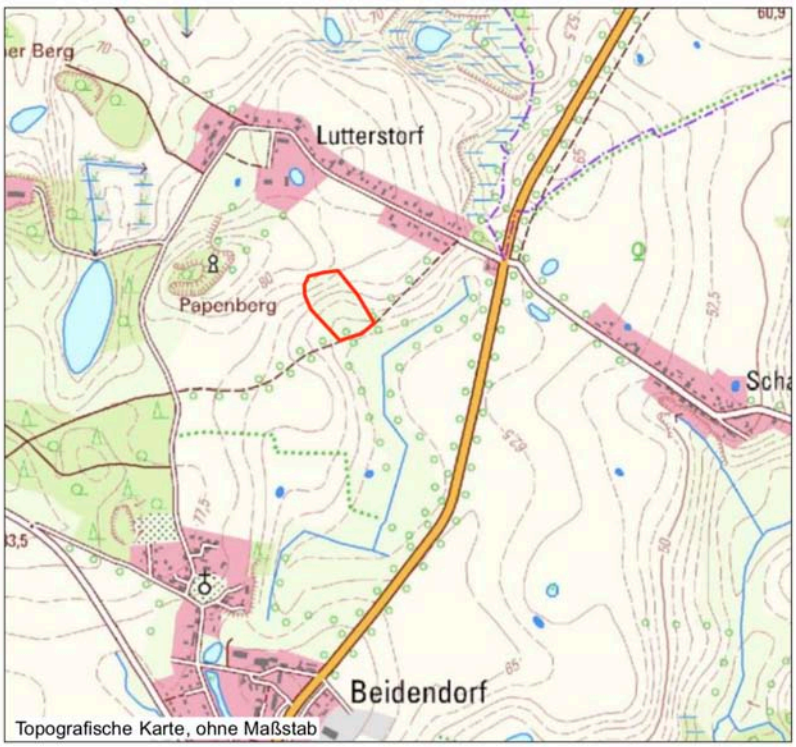

Abb. 1: Lage des Plangebietes (TK 10)

2.1 Beschaffenheit und aktuelle Nutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige Mülldeponie.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs stellen sich derzeit als artenarme Ruderalfläche dar. Im mittleren Bereich befindet sich eine Gruppe von Silberweiden, die im Rahmen der Biotopkartierung 1999 als Kleingewässer kartiert wurde; zum Zeitpunkt der Begehung im Frühjahr 2018 und aufgrund der Einschätzung eines Gutachters im Herbst 2018 ist davon nicht auszugehen (s. Foto, s. Kap. 5.2 und Kap. 5.4.3).

Abb. 2: Foto des Plangebiets (Foto: Rudolf, 30.03.2018)

Insgesamt handelt es sich um eine abgedeckte Mülldeponie, die aktuell keiner Nutzung unterliegt. An

einigen Stellen haben sich Schlehengebüsche herausgebildet. Im südlichen Bereich der Deponie befindet sich ein Lesesteinhaufen, der nicht überplant wird.

Abb.3: Foto des Plangebiets (Foto: Rudolf, 30.03.2018)

Das Plangebiet ist von einem intensiv bewirtschafteten Acker umgeben. Südlich des Plangebietes sind trockengefallene und wasserführende Kleingewässer mit Kopfweiden vorhanden. Die Gebäude des Ortsteils Lutterstorf sind Luftlinie ca. 200 Meter entfernt.

3. Planerische Ausgangssituation

3.1 Übergeordnete Planungen

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)
Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 heißt es unter 5.3 Energie:
„(2) ... Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses angewendet werden können. ...
(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.... Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilernetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieanschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.“

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg heißt es unter 6.5 Energie:
(5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

Flächennutzungsplan (2011)
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz ist 30.03.2011 in Kraft getreten. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz stellt das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche und Fläche für Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

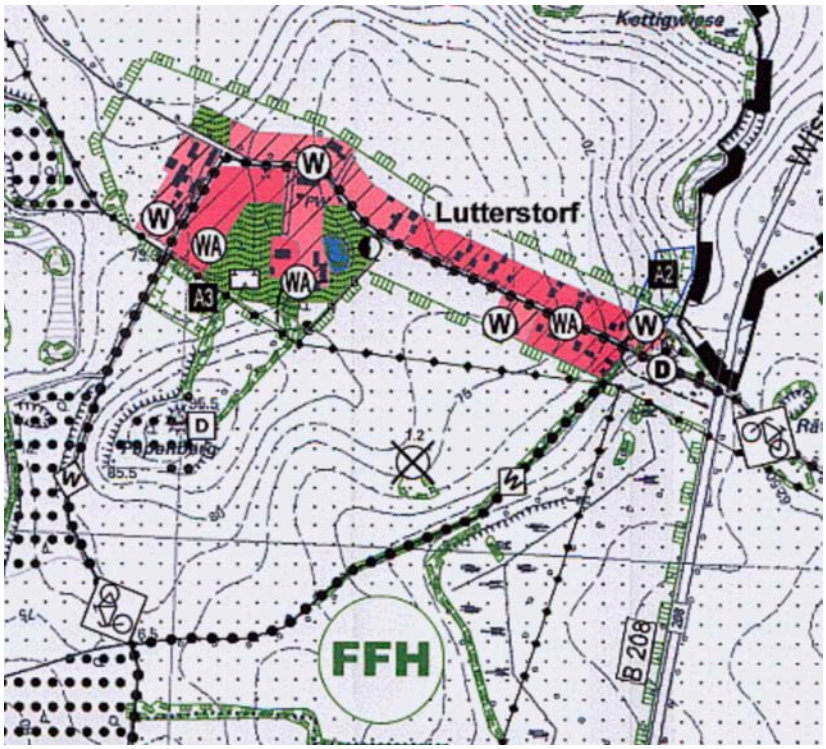

Abb. 4: Flächennutzungsplan

3.2 Schutzgebiete /Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Von der Planung sind weder Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiete betroffen. Im Plangebiet liegen keine Flächennaturdenkmale. Im Zentrum des Plangebietes liegt laut Biotop-Abfrage ein Biotop mit der laufenden Nummer NWM11403 (Kartierung 1999); gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich um ein temporäres Kleingewässer, Abgrabungsgewässer. Weitere Aussagen hierzu in Kap. 5.2 und Kap. 5.4.3.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" (EU-Nummer DE 2134-301). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

FFH-Gebiet "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" DE 2134-301
Flächengröße: 720 ha

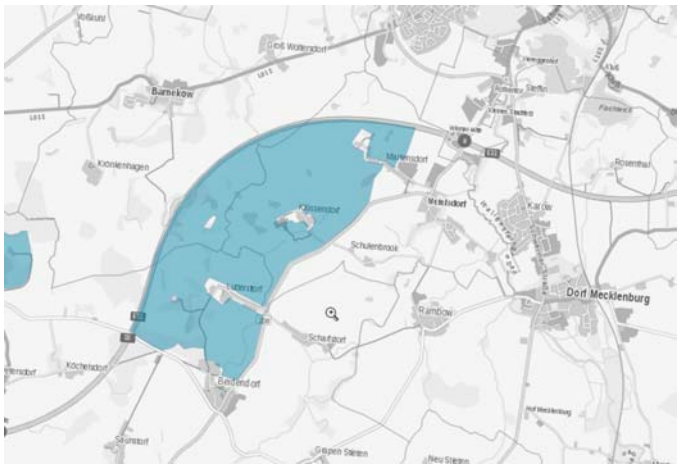

Abb. 5: FFH-Gebiet

Das Vorhaben liegt im südlichen Bereich des FFH-Gebietes.

Betroffener Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie:
3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
Anteil an der Gesamtfläche: 3%, Größe im FFH-Gebiet: 24 ha
Verteilung der Lebensraumklassen: Binnengewässer 4%, Geröll- und Schutthalden 1%, Ackerland 67%, Trockenrasen 3%.

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind: Rotbauchunke, Kammmolch, Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke.
Gebietsmerkmale: Zahlreiche Kleingewässer prägen diese stark reliefierte Ackerlandschaft in der kuppigen Endmoräne bei Dorf Mecklenburg, die bedeutende Lebensräume für die Rotbauchunke und den Kammmolch sind.

Für das FFH-Gebiet liegt seit dem 24.09.2018 ein Managementplan im Entwurf vor (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg). Für das Plangebiet wurden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3.3 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich laut Flächennutzungsplan weder Einzel- noch Bodendenkmale.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten unvermutet Bodendenkmale (z.B. Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Nach Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde kann die Verpflichtung zur Erhaltung verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3.4 Wald

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen mit Wald.

3.5 Kampfmittelbelastung und Altlasten

Zur Abschätzung, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches Kampfmittel befinden können, wurde das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht kein Erkundungs- oder Handlungsbedarf. Hinweise: Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

Die Deponie wurde bezüglich der Oberflächenabdichtung untersucht. Der Landkreis Nordwestmecklenburg schreibt wie folgt: Nach dem vorgelegten Bericht wurden geringere Grundwasserbelastungen als 1990 ermittelt. Bor wurde 1990 nicht untersucht und liegt mit 470 und 410 µg/l etwa 2,5-mal höher als der GFS (Geringfügigkeitsschwellenwert 2015) von 180 µg/l. Dies ist bei einer Altablagerung ein zu erwartender Konzentrationsbereich und unterhalb des Grenzwertes nach TrinkwV von 1000 µg/l. Im

oberflächennahen Boden wurden erhöhte TOC-Gehalte ermittelt, die auf organische Bestandteile zurückgeführt werden. Dies ist bei einer oberflächennahen Umlagerung unbedenklich. Im Bereich des nordöstlichen Hanges wurden in der Mischprobe 1 erhöhte Sulfatgehalte ermittelt. Umlagerungen sollen daher auf die Teilflächen IV, V, VI "Hang" beschränkt werden. Die Ergebnisse zeigten keine weiteren erheblichen Belastungen der Oberflächenabdeckung.

Der Bericht wird Teil der Planunterlagen.

3.6 Immissionen/ Emissionen

Emissionen, die auf das Plangebiet wirken, bestehen hauptsächlich durch Geruchsbelastungen der Landwirtschaft. Da durch das Vorhaben keine schützenswerten Einrichtungen, wie Wohn- oder Bürogebäude oder Einrichtungen des Gemeinbedarfs vorbereitet werden, sind keine Konflikte zu erwarten.

Die von der geplanten Solaranlage ausgehenden Immissionen sind nur in geringem Ausmaß zu erwarten, unterschreiten in jeglicher Hinsicht die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte und bestehen hauptsächlich durch die Blendwirkung der Module sowie elektromagnetische Strahlung. Gegenüber Lärm und Strahlung schützenswerte Bebauung befindet sich in Form der Wohnbebauung Lutterstorf erst in einer Entfernung von ca. 200 m zur Grenze der geplanten Solaranlage.

Die von den Kabeln und Modulen ausgehende elektromagnetische Strahlung tritt nur in unmittelbarer Nähe der Solarmodule und Stromkabel bzw. bei Dunkelheit gar nicht auf. Die Grenzwerte der 26. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) für Leitungen und PV-Generatoren werden eingehalten.

Die von den Solarmodulen ausgehende Blendwirkung hat in erster Linie nachbarschutzrechtliche Auswirkungen. Diese sind jedoch zu vernachlässigen, vor allem da sich die Anlage in einer Senke befindet, die Richtung Ortsbebauung begrünt ist. Es wird davon ausgegangen, dass diese nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung führen und hinzunehmen seien.

Mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten ist nicht zu rechnen.

3.7 Ver- und Entsorgung

Medientechnische Erschließung
Für das Plangebiet selbst werden keine baulichen Einrichtungen vorgesehen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. Eine medientechnische Erschließung des Standortes erfolgt insofern nicht.

Regenwasserentwässerung
Das anfallende Niederschlagswasser wird flächig über die belebte Bodenzone im Plangebiet versickert. Entwässerungstechnische Anlagen wie Mulden oder Rigolen sind nicht notwendig, da die Versiegelung unter 15 qm liegt (Trafo). Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser kann durch die Zwischenräume fließen; somit steht auch die Fläche unter den Modulen für die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung.

Löschwasserversorgung
Eine gesicherte Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen.

Entsorgung von Abfällen der Baustelle
1. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch oder illegalen Ablagerungen) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von Abfällen aus Beton, Ziegel, Fliesen, Glas, Metallen, Hölzern nach Belastungen getrennt, Kunststoffen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe der GewAbfV1 vorbereitet werden. Gefährliche Abfälle sind jeweils getrennt zu halten. Materialien mit 10 % und mehr Bauschutt sind kein Boden und ebenfalls zu entsorgen. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb

von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.
2. Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

4. Planinhalt und Festsetzungen

4.1 Planerische Überlegungen

Mit der Planaufstellung verfolgt die Gemeinde Bobitz das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Außenbereich nach § 35 BauGB zu schaffen.

Der Vorhabenträger, die Greenvest Solar GmbH, ist Eigentümer des Flurstücks 12/2 der Flur 1 in der Gemarkung Lutterstorf. Er plant auf der ehemaligen Deponie mit einer Fläche von ca. 2,44 ha die Errichtung eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Anlage soll in starrer Ausführung errichtet werden. Die Module werden in Modulreihen angeordnet. Die Verlegung der Kabel erfolgt innerhalb der Aufständerung, lediglich für die Leitungsführung zum Trafo und zur Übergabestation werden Kabelkanäle erforderlich. Die Solarmodule werden an das Gelände angepasst und bis zu 25° auf der Unterkonstruktion montiert. Diese wird mittels einer aufgestellten Unterkonstruktion auf der Deponieabdeckung fixiert und sorgt für eine minimale Versiegelung des Bodens. Für den Betrieb der Anlage werden Stringwechselrichter verwendet, die direkt an die Unterkonstruktion der PV-Module montiert werden; separate Wechselrichter als Bauwerke sind für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich. Der Ort der Übergabestation in das Stromnetz der Avacon wurde seitens des Vorhabenträgers abgefragt und befindet sich in ca. 170 m Entfernung zur geplanten Anlage.

Die gesamte Anlage muss aufgrund der Gefahren durch die elektrische Spannung komplett umzäunt sein. Der Zaun wird mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm errichtet, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und private Grünfläche fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen als Maximalwerte bestimmt. Eine Unterschreitung der Werte ist zulässig. Zudem wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt.

Zum Erhalt und zur Entwicklung vorhandener wertvoller Biotopstrukturen werden Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt und entsprechende grünordnerische Festsetzungen formuliert.

Auf Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen wird verzichtet, da aufgrund der Anlagenkonzeption aus überwiegend vorgefertigten Bauteilen kein Gestaltungsspielraum besteht und durch die Art des Geländes und Einbettung in die Landschaft kein Regelungsbedarf hinsichtlich der Gestaltung baulicher Anlagen besteht.

Bestandteil des Bebauungsplans sind der „Teil A - Zeichnerische Festsetzungen“, der „Teil B - Textliche Festsetzungen“ und die Begründung.

4.2 Anpassung an den Flächennutzungsplan

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz ist am 30.03.2011 in Kraft getreten. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz stellt das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche und Fläche für Landwirtschaft dar.

Die Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich erfolgt im sogenannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss bekannt gemacht werden.

4.3 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO § 11 BauNVO)

Als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist eine Fläche von etwa 1,92 ha festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dient der Unterbringung von Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergie).

Zulässig sind:
- Solarmodule für Photovoltaik mit Aufständerung als starre Anlage, Kabel und Wechselrichter
- Trafostationen mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 15 qm
- untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind
- Zuwegungen
- Grundstückseinfriedung durch einen Zaun

Begründung:
Es ist vorgesehen, auf der Fläche eine großflächige PV-Freiflächenanlage zu errichten. Zulässig sind Solarmodule einschließlich der Aufständerung als starre Konstruktion. Zusätzlich sind die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafos und Kabelschächte zulässig.

4.4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Definition des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche baulicher Anlagen sowie Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen.

Grundflächenzahl (GRZ)

Für das festgesetzte sonstige Sondergebiet wird als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,5 ohne zulässige Überschreitung festgesetzt.

Maßgebend für die Berechnung der Grundflächenzahl ist die Überdeckung der Module lotrecht zum Boden. Diese beträgt bei Berücksichtigung eines Modulabstands sowie den notwendigen Freiflächen am Außenrand der Baufläche maximal 50%. Bei einer festgesetzten Sondergebietsfläche mit einer Größe von ca. 1,92 ha ergibt dies eine maximal zulässige Gesamtüberdeckung von ca. 0,96 ha. Der Anteil der für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen fällt gegenüber der Gesamtfläche sehr gering aus.

Die tatsächliche Bodenversiegelung fällt wesentlich geringer aus, da hier lediglich die Aufstellflächen

der Unterkonstruktion und Kabelkanäle sowie die Trafostation mit einer Grundfläche von 15 qm herangezogen werden.

Die Obergrenze des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete von 0,6 wird eingehalten. Die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ für Nebenanlagen gemäß § 13 Ab. 4 Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen, da die 0,6 von Haupt- einschließlich aller erforderlichen Nebenanlagen eingehalten wird.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der Modultische wird auf maximal 4,0 m begrenzt. Mit der Festsetzung von 4,0 m werden Unebenheiten in der Geländeoberfläche und dadurch geringfügige Höhenabweichungen berücksichtigt.

Zur Aufrechterhaltung der Vegetationsdecke und zur Pflege der Flächen unter den Modulen ist ein Mindestabstand zum Boden notwendig. Aus diesem Grund wird festgesetzt, dass die Unterkante der Module mindestens 0,50 m betragen muss.

Die Höhe der Nebenanlagen wird auf maximal 4,0 m begrenzt. Zu den Nebenanlagen als bauliche Anlagen zählen lediglich die zum Betrieb der Ablage notwendige Trafostation.

Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen beziehen sich auf die jeweils anstehende Geländeoberkante nach Abschluss der Bodenarbeiten für die Deponieabdeckung gemäß Festsetzung für Aufschüttungen (siehe Kap. 4.8).

4.5 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO definiert. Die Baugrenzen verlaufen in einem Abstand von ca. 3,0 m zu der Plangebietsgrenze bzw. ohne Abstand zur privaten Grünfläche. Der Abstand von 3,0 m zu vorhandenen Grundstücksgrenzen entspricht dem Mindestabstand von baulichen Anlagen gemäß § 6 BbgBO (Abstandsflächen).

Hinweis: Für die Verankerung der Modultische sind die Aufstellflächen auf das erforderliche Maß zu reduzieren, um die flächige Versiegelung gering zu halten.

4.6 Verkehrsflächen

Im Bereich des unbefestigten Weges angrenzend an die südliche Grenze des Geltungsbereichs wird eine Zufahrt mit Aufstellfläche und Wendemöglichkeit für die Feuerwehr sowie für Wartungsarbeiten der PV-Freiflächenanlage festgesetzt.

4.7 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grundstücksflächen, die nicht der Aufstellung von Solarmodulen dienen sollen, werden als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzfläche" festgesetzt. Die privaten Grünflächen „Gehölzfläche“ werden als Fläche zur Erhaltung bzw. zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Größenordnung von 4.712 qm (Grünordnerische Maßnahme M 3) festgesetzt. Eine Erhaltungsfläche „Feldgehölz“ in einer Größenordnung von 483 qm wird als Grünordnerische Maßnahme M 2 festgesetzt.

4.8 Flächen für Aufschüttungen; Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebiets wird mittig gelegen ein Bereich von rund 980 qm als Fläche für Aufschüttungen festgesetzt. In diesem Bereich der Deponie befindet sich eine vertieft gelegene Gehölzfläche, bei der keine Oberflächenabdeckung vorgenommen wurde. Nach Maßgabe der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird eine Abdeckung von mindestens 60 cm festgelegt. Die Umsetzung hat zu erfolgen, bevor die Anlage errichtet werden darf. Die Maßnahme ist von der unteren Bodenschutzbehörde abzunehmen.

4.9 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Einfriedungen

Für das Plangebiet wird festgesetzt, dass Einfriedungen nur in Form von Zäunen (Stabmattenzaun oder Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz) mit einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig sind. Um eine Durchgängigkeit für Kleintiere aus Artenschutzgründen zu gewährleisten wird festgesetzt, dass ein Abstand zum Boden von mind. 10 cm eingehalten werden muss.

4.10 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a, b BauGB)

Um Eingriffe in die Schutzgüter zu vermeiden und zu mindern werden innerhalb des Geltungsbereichs grünordnerische Festsetzungen getroffen. Weitere Hinweise sind im Umweltbericht in Kap. 5.4.1 enthalten.

<u>M 1 Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</u>

Die mit M 1 gekennzeichneten Flächen unter und zwischen den Solarmodulreihen sind offen zu lassen. Auf die Einsaat von Gras ist zu verzichten; die Flächen sollen sich durch natürliche Sukzession unter Einhaltung eines zeitlichen Mahdregimes entwickeln.
Zum Schutz bodenbrütender Vögel ist eine höchstens zweimalige Mahd pro Jahr außerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht zwischen dem 15. März und 15. August) mit anschließender Beräumung des Mähguts durchzuführen. Eine zusätzliche Mahd kann auch innerhalb des Zeitraumes zwischen 15. März und 15. August erfolgen, wenn dies wegen drohender Verschattung der PV-Anlage oder aus Brandschutzgründen zwingend erforderlich ist. Die Flächen werden nicht gedüngt, der Einsatz von Herbiziden oder Pestiziden ist verboten.

<u>M 2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</u>

Die mit M 2 gekennzeichnete Fläche ist als Feldgehölz zu erhalten.

<u>M 3 Erhalt und Entwicklung von Feldgehölzen mit vorgelagertem Krautsaum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)</u>

Die mit M 3 gekennzeichneten Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste (60-100, 3-triebig), mindestens dreireihig, anzulegen. Vorhandene Feldgehölze sind zu erhalten und zu integrieren. Der Feldhecke wird beidseitig ein Krautsaum durch Selbstbegrünung vorgelagert Im Bereich der M 3 ist am vorhandenen Weg eine unversiegelte Zufahrt und Aufstellfläche für die Feuerwehr zulässig.
Als Ausgleich für Baumverluste innerhalb des Sondergebietes sind 6 Stieleichen in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 bis 18 cm gemäß Planzeichnung zu pflanzen.

Pflanzliste für die Hecke

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Genista tinctoria	Färberginster
Prunus spinosa	Schwarzdorn, Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina agg.	Artengruppe Hunds-Rose
Rosa corymbifera agg.	Artengruppe Hecken-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

4.11 Nachrichtliche Übernahmen

Denkmalschutz

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert, des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985, ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, der die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Umgang mit Störfallbetrieben
10. Eingriffsregelung

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt und bewertet das Plangebiet, zeigt die Erheblichkeit geplanter Eingriffe und sinnvolle grünordnerische Maßnahmen auf. Die Zustandsbeschreibung des Plangebietes basiert auf Bestandserhebungen im Frühling und Herbst 2018.

5.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Das ca. 2,44 ha große Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Lutterstorf der Gemeinde Bobitz. Das Plangebiet ist eine ehemalige Mülldeponie. Die Planung sieht vor, auf dem Gelände eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Entsprechend der voraussichtlichen Überdeckung der Baufläche mit Solarmodulen wurde eine GRZ von 0,5 ohne zulässige Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt.

Die gesamte Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt.

Nutzung	**Flächen qm**	**Anteil an Gesamtfläche in %**
Sondergebiet PV	19.195	78,70
Erhaltungsfläche „Feldgehölz“	483	1,98
Flächen mit Pflanzbindungen	4.712	19,32
Summen	24.390	100,00

Tab. 2: Geplante Nutzungen

5.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,

2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung,

3. Gehölzbeseitigungen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelung durch Trafostationen, ca. 15 qm.

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines maximal 2,0 m hohen transparenten Zaunes sowie durch max. 4,0 m hohe Solarmodultische und Trafogebäude.

3. Änderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Schaffung verschatteter und besonnter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.

4. Barriereeffekte sind in Bezug auf größere Säugetierarten möglich.

5. Eine Verscheuchung der Vögel des Offenlandes und rastender Vogelarten vom Aufstellbereich sowie von den umgebenden Offenlandflächen durch Silhouetteneffekte (Wahrnehmbarkeit der Belegung der Fläche durch Module) ist aufgrund der fehlenden Rastplatzfunktion der Fläche und der Lage in einer Senke unwahrscheinlich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe Störungen

2. Die von Solaranlagen ausgehenden elektrischen Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

5.1.3 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum umfasst (nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Heft 3/1999), bezogen auf Biotopkomplexe, faunistische Funktionsräume, Landschaftsbildräume und besondere Leistungsbereiche abiotischer Faktoren:

1. das Baugebiet

- die vom Vorhaben direkt beanspruchte Fläche.

2. die Wirkzonen I und II

- den Raum, der durch den Bau, die Existenz aber vor allem durch den Betrieb eines Vorhabens möglicherweise mittelbar erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird; unterschieden nach Intensitätsstufe I und II, wobei die Empfindlichkeit der betroffenen Naturgüter erheblich die Abgrenzung beeinflusst.

3. den sonstigen Wirkraum

- den Raum, in welchem die Wirkfaktoren und Projektwirkungen – insbesondere betriebsbedingter Art – gering und zeitlich begrenzt wirksam werden.

Es werden die in Tabelle 3 aufgeführten Untersuchungsräume und Detaillierungsgrade der Untersuchungen vorgeschlagen.

Mensch	**Land-schafts-bild**	**Wasser**	**Boden**	**Klima / Luft**	**Kultur / Sachgüter**	**Fauna**	**Flora**
UG = GB + nächstgelegene Bebauung + Nutzung	UG = GB + Radius 500 m	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB	UG = GB
Nutzung vorhandener Unterlagen						Gutachten	Kartierung

Tab. 3: Detaillierungsgrade und Untersuchungsräume

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

5.1.4 Für die Umweltprüfung relevanten Fachgesetze und Fachpläne

Folgende Planwerke wurden bei den Ausführungen berücksichtigt:

Die erste Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes (LRP) Westmecklenburg von September 2008. Der LRP stellt die Grundzüge der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis dar. Dabei sind für die Planfläche keine flächenscharfen und grundstücksgenauen Entwicklungsziele aus dem Planwerk ablesbar.

Weiterhin wurde das Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie genutzt.

Die wichtigsten Fachgesetze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie sonstige Planungsgrundlagen sind in Kap. 9 genannt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich auf die hinsichtlich der Eingriffsregelung relevanten Flächen und beschreiben bzw. bewerten die naturräumlichen Eigenschaften der Planungsfläche.

<u>Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung</u>

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" (EU-Nummer DE 2134-301), siehe auch Kap. 3.2.

<u>Schutzgut Fläche</u>

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche ist bereits aktuell eine Inanspruchnahme festzustellen (Altablagerung); ackerbauliche Nutzungen werden für die Entwicklung nicht in Anspruch genommen.

Vorliegend handelt es sich um eine Konversionsfläche mit anschließender Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Entwicklungsspielraum findet hauptsächlich auf der Fläche statt.

Schutzgut Mensch

Das Vorhaben liegt südlich von Lutterstorf. Das Vorhaben liegt nicht im Wirkkreis eines störfallanfälligen Gewerbes. Etwa 350 m östlich verläuft die Bundesstraße 208 Metelsdorf - Bad Oldesloe. Das Plangebiet ist über einen Feldweg erreichbar.

Das Plangebiet, als stillgelegte Deponie, hat aufgrund der erkennbaren vorangegangenen Nutzung sowie fehlender naturräumlicher Strukturen keine Bedeutung für die Erholung.

Biotoptypen / Flora

Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich folgendermaßen dar:

Code	**Biotoptyp**	**Schutz-status**	**Fläche in qm (ca.)**
ACL	Acker auf lehmigen Boden, Intensivnutzung		2.000
RHU auf OSD	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte auf ehemaliger Müll- und Bauschuttdeponie		20.390
BFX auf OSD	Mesophiles Laubgebüsch (Silberweidenbestand) auf ehemaliger Müll- und Bauschuttdeponie	§	2.000

Tab. 4: Biotope

Der Planungsraum umfasst einen ausgedehnten Landreitgrasbestand (Calamagrostis epigejos), der ehemals als Deponie genutzt wurde. Diese Flächen werden dem Biotoptyp Ruderale Staudenfluren (RHU) zugeordnet.

Der Planungsraum unterliegt mit Ausnahme der nördlichen und östlichen Randbereiche keiner landwirtschaftlichen Nutzung, die angrenzende Flächen unterliegen der intensiven ackerbaulichen Nutzung (ACL). Innerhalb des Planungsraums befinden sich einige Gebüsche und ein Silberweidenbestand (BFX). Dieser Weidenbestand weist kein ausreichendes Dickenwachstum für die Anlage von Baumhöhlen auf. Auch die Verzweigungsstruktur der Kronenbereiche ist für die Anlage von Nestern gebüsch- oder baumbrütender Arten wenig geeignet. Im Gutachten von Dr. Tim Peschel heißt es:

Innerhalb einer Senke befindet sich ein locker ausgebildeter Gehölzbestand, der sich aus Silberweiden (Salix alba), Schlehen (Prunus spinosa) und Weißdorn (Crataegus monogyna) zusammensetzt. Die artenarme, dicht ausgebildete ruderale Krautschicht wird überwiegend aus den Gräsern Landreitgras (Calamagrostis epigejos), Knaulgras (Dactylis glomerata), Glatthafer (Arrhenatherum elatius) sowie wenigen krautigen Arten wie Brennnessel (Urtica dioica), Beifuß (Artemisia vulgaris), Goldrute (Solidago canadensis) und Brombeere (Rubus fruticosus agg.) aufgebaut.

Es wurden keinerlei Arten des Feuchtgrünlands oder feuchter Hochstaudenfluren nachgewiesen, die auf feuchte oder nasse Standortverhältnisse hindeuten. Wenngleich Silberweiden häufig in Gewässernähe stocken, so sind sie grundsätzlich in der Lage auch unter anderen Standortbedingungen zu wachsen. Als Pioniergehölz sind sie vor allem auf lichte Verhältnisse angewiesen. Die aktuell vorgefundene Artenkombination lässt aber keinerlei Anzeichen eines temporären Kleingewässers oder hinsichtlich hydrologischer Verhältnisse ähnlicher Pflanzengemeinschaften erkennen.

Der Gehölzbestand ist aufgrund seiner Ausprägung als Feldgehölz ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Die Ausprägung ist untypisch, da weder ein Waldinnenklima noch ein stabiler Saum ausgebildet sind. Zudem ist die Krautschicht artenarm und setzt sich großenteils aus wenigen Ruderalarten zusammen.

Einzige Zuwegung zum Planungsraum ist ein kleiner Stichweg, der auf die ehemalige Deponie führt.

Im Plangebiet werden 6 Einzelbäume (2 Eichen, 1 Ahorn, 3 Weiden) mit Stammumfängen von je 60 cm überplant.

Fauna

Zur Behandlung des Besonderen Artenschutzes werden wildlebend vorkommende Tier- und Pflanzenarten, die im Sinne von § 7 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) national besonders bzw. streng geschützt sind und für die damit die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes insbesondere die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG zur Anwendung kommen, berücksichtigt.

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Als besonders geschützte Arten gelten die Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Arten des Anhangs B der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), Europäische Vogelarten und - als streng geschützte Arten - Arten der Anlage 1 der BArtSchV mit Kreuz in Spalte 3, Arten des Anhangs A der EUArtSchV, Arten der Anlage IV der RL 92/43/EG (FFH-Richtlinie).

Artenschutzrechtliche Regelungen leiten sich ab aus dem Ziel der FFH-Richtlinie, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFHRL).

Weiterhin liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzung- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zum besonderen Artenschutz ist ein Gutachten beauftragt, es wird Teil der Planungsunterlagen. Die zusammenfassende Bewertung artenschutzrechtlicher Belange wird wie folgt aus dem Gutachten zitiert (Dipl.-Biol. Frank W. Henning): Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes brüten nur wenige europäische Vogelarten, die als gefährdet eingestuft werden und damit einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Innerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches brüten keine Arten dieser Kategorie. Sowohl das Revierzentrum des Neuntöters als auch der Goldammern befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Dies gilt auch für Feldlerche und Rohrammer. Der Weidenbestand innerhalb des Geltungsbereiches besitzt aus avifaunistischer Sicht nur eine sehr geringe Wertigkeit, da eine Höhlenbildung aufgrund des fehlenden Dickenwachstums noch nicht möglich ist.

Abb. 6: Lage der Revierzentren - Feldlerche, Neuntöter, Rohrammer und Goldammer (Gutachter: Frank W. Henning)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können aus diesem Grund für die Gruppe der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden, wenn die Rodungszeitbeschränkung entsprechend § 39 BNatSchG eingehalten wird.

Ausgleichmaßnahmen im Sinne vorgezogener ökologischer Ausgleichmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes, unter der stillgelegten Deponie, besteht aus sickerwasserbestimmten Sanden. Das Kartenportal des LUNG weist für das Plangebiet Bodenfunktionen geringer Schutzwürdigkeit aus. Weitere Aussagen zur Deponie enthält das Kapitel zu Altlasten (3.3).

Wasser

Im Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer. Das Grundwasserflurabstand liegt bei über 10 Metern. Die Deponie ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Daher sind bauliche Maßnahmen erforderlich (siehe Kap. 4.8).

Klima / Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die großräumigen Ackerflächen geprägt, die als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Die Gehölze im Bereich des Feldweges üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Der Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg beschreibt die naturräumliche Gliederung wie folgt:

Das Ostseeküstenland (1) umfasst den Küstensaum mit seinem unmittelbaren Hinterland. Die Landschaftszone ist durch besondere geomorphologische und hydrologische Verhältnisse infolge der Küstenausgleichsprozesse im unmittelbaren Grenzraum zwischen Land und Meer und durch den ausgleichenden Klimaeinfluss der Ostsee geprägt. Der Klimaeinfluss der Ostsee reicht je nach Oberflächenform im Küstenbereich unterschiedlich weit landeinwärts und bildet die Basis für die landseitige Abgrenzung dieser Landschaftszone. In der Planungsregion ist dem Küstensaum die Insel Poel vorgelagert. Die zugehörige Großlandschaft ist in der Planungsregion das

- Nordwestliche Hügelland (10)

Die durchschnittlich 60 bis 80 m hohen Höhenrücken der Inneren und Äußeren Hauptendmoräne (Pommersches Stadium und Frankfurter Eisrandlage) der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (4) umschließen Sandergebiete mit zahlreichen Seen. Mit Höhenniveaus von 60 bis 80 Meter über dem Meeresspiegel bildet die Landschaftszone die Hauptwasserscheide zwischen Nordsee (Elbe) und Ostsee und weist eine Vielzahl von Binnen-Einzugsgebieten sowie Quellgebiete vieler Flüsse auf. Auf den Sanderflächen stocken die größten Waldgebiete des Landes; die Endmoränen weisen vielfach Laub- und Laubmischwälder auf.

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit 102 (Wismarer Land und Insel Poel).

Der Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg weist dem Untersuchungsgebiet eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit bzgl. des Landschaftsbildes zu. Das Plangebiet selbst ist eine stillgelegte Deponie ohne besonderen Landschaftswert. Der Bewuchs wird von Landreitgras dominiert. Das Gelände ist nur von Süden einsehbar; hier ist keine Siedlungsfläche vorhanden.

Über das Vorkommen von Kulturgütern auf der Vorhabenfläche liegen keine Angaben vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken vorhandene Bäume und Sträucher durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten faunistischen Arten einen Lebensraum. Die vorhergehende Nutzung als Deponie beeinträchtigt das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und die Habitatfunktion.

5.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Mensch

Die vorgesehene Entwicklung der Fläche zur Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht keine Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes bleibt bestehen.

Laut Anlage 2 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012“ ist die Wirkung der Anlage auf die „schützenwerte Nachbarschaft“ zu betrachten.

„Kritische Immissionsorte liegen meist westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt“ (Quelle: LAI 2012). Östlich oder westlich, im 100 m Umkreis zu den geplanten Modulen, befinden sich keine Gebäude die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen zu Wohn- oder Gewerbezwecken dienen und somit als schutzwürdige Räume laut LAI 2012 gelten. Eine Beeinträchtigung der Umgebung durch Reflexionen seitens der Solaranlage ist nicht zu befürchten. Auch die elektrischen Strahlungen der Wechselrichter liegen weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte. Die Materialien werden nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt.

Die Anlage liegt in einem Talkessel, was die Sichtbarkeit in die Umgebung einschränkt.

Flora

Die geplante Anlage überdeckt maximal 50% des vorhandenen Geländes; Biotopstrukturen bleiben erhalten. Die bestehenden artenarmen Ruderalflächen werden in Form extensiven Grünlandes aufgewertet. Fällungen von sechs nicht geschützten Bäumen mit Stammumfangen von je knapp 60 cm werden durch Anpflanzungen im Plangebiet ausgeglichen. Die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume am Weg werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Fauna

Keine Konflikte erkennbar.

Natura–Gebiete

Ein Managementplan für das FFH-Gebiet ist in Aufstellung. Innerhalb des Planungsraumes sind keine Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumstrukturen geplant. Insofern steht das Planungsvorhaben den Schutzzielen des FFH-Gebietes nicht entgegen.

Die FFH- Verträglichkeitsprüfung ist Teil der Planunterlagen. Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Ergebnis der Prüfung

Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ sind auszuschließen.

Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ sind unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele

Die formulierten Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ werden durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Auswirkungen sowohl auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL als auch auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL sind auszuschließen.

Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“ ausgeschlossen werden.

Prüfung anhand der fünf kumulativ zu erfüllenden Bedingungen

Würde angenommen, dass das oben dargestellte Ergebnis nicht zuträfe, so müsste eine Prüfung der fehlenden Erheblichkeit anhand der fünf kumulativ zu erfüllenden Bedingungen erfolgen. Diese soll hier aus Gründen der Vollständigkeit erfolgen:

A) Qualitativ-funktionale Besonderheit

Bei der für das Planungsvorhaben in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich nicht um ein Reproduktionsgewässer oder Überwinterungsraum. Es sind somit für keine der fünf Arten Habitatteile betroffen, die an anderer Stelle fehlen oder qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind. Die ist nicht der Fall. Gewässer stehen für die fünf Arten in ausreichender Zahl zur Verfügung und werden durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht beeinträchtigt.

B) Orientierungswert "quantitativ-absoluter Flächenverlust"

Entsprechend der Orientierungswerte eines ggf. noch tolerablen Flächenverlustes bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Arten ist festzustellen, dass kein Flächenverlust durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zustande kommt.

C) Ergänzender Orientierungswert "quantitativ-relativer Flächenverlust" (1%-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumes bzw. Habitates der Art im Gebiet. Die Größe des Planungsraumes beträgt 2 ha.

Die Größe des Schutzgebietes umfasst eine Fläche von 720 ha. Der Anteil des Planungsraumes beträgt somit 0,28 % und liegt deutlich unter dem 1 % Kriterium.

D) Kumulation "Flächenentzug durch andere Plane / Projekte"

Da durch das geplante Vorhaben den fünf genannten Arten keine Flächen entzogen werden, ist die Kumulation von Flächenverlusten mit anderen Projekten nicht gegeben.

E) Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Da es keine von diesem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen gibt, ist eine Summationswirkung mit an- deren Plänen und Projekten in jedem Fall auszuschießen. Zusammenfassend lässt sich für die fünf zu be- trachtenden Arten feststellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Planungs- vorhaben aus- geschlossen werden kann.

Zusammenfassende Prognose möglicher Beeinträchtigungen der geprüften NATURA-2000-Gebiete durch das geplante Vorhaben

Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in den NA- TURA-2000-Gebieten sind auszuschließen.

Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL

Erhebliche Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln kann davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der NATURA-2000- Gebiete auszuschlie- ßen ist.

Klima

Die vorgesehene Freiflächen–Photovoltaikanlage hat aufgrund äußerst geringer Immissionen und Ein- griffe in den vorhandenen Grünbestand keinen Einfluss auf die Klimafunktion des Plangebietes und seiner Umgebung. Das Vorhaben gilt als eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

Boden/ Wasser

Nur der Trafo verursacht eine geringe Versiegelung. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreini- gungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser sind weitgehend ausgeschlossen.

Landschaftsbild / Kulturgüter

Die Beseitigung von wenigen Bäumen zieht geringe Strukturverluste innerhalb des Landschaftsraumes nach sich. Die bis 4 m hohen Solarmodultische werden die technische Ausbildung verstärken und ihre Oberflächenstruktur je nach subjektiver Auffassung positiv bzw. negativ verändern. Das Plangebiet ist jedoch bereits durch die vorhandene Deponie vorbelastet; es erfolgt damit auch keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da eine erhebliche Vorbelastung durch die vorhandene Deponie besteht. Wei- terhin liegt die Deponie in einer Senke und ist kaum von der Umgebung einsehbar. Zusätzlich wird der Rand der Solaranlage begrünt und damit die Sichtbarkeit reduziert.

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern ist mit derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und / oder Katastrophen

Die geplante Anlage ist nicht störfallanfällig. Erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle (Katastrophen) sind mit Realisierung des Vorhabens und dessen Betrieb nicht zu erwarten. Gefährliche Stoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) werden nicht gelagert.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projekts

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als abgedeckte Mülldeponie bestehen bleiben und weiterhin eine Ablagefläche für unrechtmäßig entsorgten Müll bieten. Bei weiter fehlender Mahd würde das Gelände verbuschen und ein Feldgehölz bilden. Es entstünde ein Habitat für gehölzbewohnende Arten. Ein besonderer Erlebniswert für den Menschen würde sich nicht ergeben. Gefährdungen durch Schadstoffe für Mensch und Tier bleiben bestehen.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Alle Schutzgüter stehen in engem Zusammenhang zueinander. Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken Gehölze durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter der Voraussetzung der Verwirklichung des Vorhabens und seiner bereits bestehenden Vorprägung sind der Standort der Planung sowie die Art und das Maß der Flächenbeanspruchung unvermeidlich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

5.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen: Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Rechtlich liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft vor, wenn geplante Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG).

Ist ein Vorhaben, das mit einem Eingriff im Sinne der genannten Definition (Eingriffsvorhaben) verbunden ist, geplant, wird in der Regel kein eigenes Verfahren von der Naturschutzbehörde eingeleitet, sondern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch eine andere Fachbehörde im so genannten Huckepackverfahren zusammen mit der gesamten Vorhabensplanung (Fachplanung) geregelt. Damit ist die Eingriffsregelung fester Bestandteil behördlicher Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen, Planfeststellungen sowie sonstiger behördlicher Entscheidungen oder Anzeigen. Im Rahmen des sog. Baurechtskompromisses wurde die Eingriffsprüfung in der Bauleitplanung von der Vorhabens- auf die Planungsebene vorverlagert. Damit muss die Eingriffsregelung abschließend bewältigt werden und nicht erst bei der Verwirklichung der einzelnen Vorhaben (z. B. über den Bauantrag).

5.4.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu geringen Gehölzverlusten und zur Überdeckung von Ruderalflächen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen abzumindern und zu kompensieren.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1: Fällungen sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen.

V2: Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Modulunter-, Rand- und Zwischenflächen ein- bis zweimal jährlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln gemäht.

V3: Das unbelastete Oberflächenwasser wird versickert.

Um Eingriffe in die Schutzgüter zu vermeiden und zu mindern werden innerhalb des Geltungsbereichs grünordnerische Festsetzungen getroffen.

M 1 Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die mit M 1 gekennzeichneten Flächen unter und zwischen den Solarmodulreihen sind offen zu lassen. Auf die Einsaat von Gras ist zu verzichten; die Flächen sollen sich durch natürliche Sukzession unter Einhaltung eines zeitlichen Mahdregimes entwickeln.
Zum Schutz bodenbrütender Vögel ist eine höchstens zweimalige Mahd pro Jahr außerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht zwischen dem 15. März und 15. August) mit anschließender Beräumung des Mähguts durchzuführen. Eine zusätzliche Mahd kann auch innerhalb des Zeitraumes zwischen 15. März und 15. August erfolgen, wenn dies wegen drohender Verschattung der PV-Anlage oder aus Brandschutzgründen zwingend erforderlich ist. Die Flächen werden nicht gedüngt, der Einsatz von Herbiziden oder Pestiziden ist verboten.

M 2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die mit M 2 gekennzeichnete Fläche ist als Feldgehölz zu erhalten.

M 3 Erhalt und Entwicklung von Feldgehölzen mit vorgelagertem Krautsaum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)

Die mit M 3 gekennzeichneten Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste (60-100, 3-triebig), mindestens dreireihig, anzulegen. Vorhandene Feldgehölze sind zu erhalten und zu integrieren. Der Feldhecke wird beidseitig ein Krautsaum durch Selbstbegrünung vorgelagert Im Bereich der M 3 ist am vorhandenen Weg eine unversiegelte Zufahrt und Aufstellfläche für die Feuerwehr zulässig.
Als Ausgleich für Baumverluste innerhalb des Sondergebietes sind 6 Stieleichen in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 bis 18 cm gemäß Planzeichnung zu pflanzen.
Hinweise: Es erfolgt keine wirtschaftliche Nutzung des Feldgehölz. Die für die Anerkennung als Maßnahme notwendigen Vorgaben entsprechen dem Maßnahmenkatalog 2.22 der HzE 2018.

Pflanzliste für die Hecke

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Genista tinctoria	Färberginster
Prunus spinosa	Schwarzdorn, Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina agg.	Artengruppe Hunds-Rose
Rosa corymbifera agg.	Artengruppe Hecken-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Kompensationsmaßnahmen

1. Die Maßnahme M 3 ist eine Kompensationsmaßnahme. Die nördlichen und östlichen Teile des Plangebietes sind vorwiegend Ackerflächen und werden durch die Anlage von Gehölzpflanzungen aufgewertet. Im Bereich des Südhanges der Deponie bleibt das vorhandene Feldgehölz erhalten; die restlichen Flächen werden durch die Anlage von Gehölzpflanzungen aufgewertet. Am südlichen Weg kann

im Bedarfsfall eine unversiegelte Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgehalten werden; diese wird in der Bilanzierung des Eingriffs-/Ausgleichs berücksichtigt.

2. Die Baumverluste werden im Plangebiet an der nördlichen Plangebietsgrenze ausgeglichen. Es sind 6 Bäume zu pflanzen (genauere Angaben im folgenden Kapitel).

3. Der Kompensationsbedarf wird durch andere Maßnahmen im Landschaftsraum gedeckt. Dieses wird von den Investoren vertraglich gesichert.

5.4.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde nach der HZE 2018 Mecklenburg-Vorpommern.

A. Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Hinweise: Es ergibt sich
- keine Kompensationsforderung aus dem Gutachten zum Artenschutz,
- keine über die flächige Kompensationsberechnung hinaus gehende Kompensation zum Biotopschutz,
- kein Vorhandensein von Rote-Liste-Arten,
- kein UVP-pflichtiges Vorhaben.

1. Ermittlung des Biotopwertes

Code	Biotoptyp	Wertstufe	Fläche in qm (ca.)
ACL	Acker auf lehmigen Boden, Intensivnutzung, ca.	0	2.000
	davon PV: 0 qm		
RHU auf OSD	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte auf ehemaliger Müll- und Bauschuttdeponie	2	20.390
	davon PV: ca. 17.195		
BFX auf OSD	Mesophiles Laubgebüsch (Silberweidenbestand) auf ehemaliger Müll- und Bauschuttdeponie	2	2.000
	davon PV: ca. 2.000		

2. Ermittlung des Lagefaktors

Innerhalb Natura-2000-Gebiet = Wertstufe 1,25
Störquelle: Mülldeponie mit Wegeverbindung zur Siedlung: Abschlag: -0,25

3. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1)	x	Lagefaktor (Pkt. 2.2)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m^2 EFÄ]

19.195 qm betroffener Biotop x Biotopwert 2 x Lagefaktor 1 = 38.390 qm EFÄ

4. Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Ermittlung von Wirkzone und Wirkfaktor gemäß Anlage 5 HzE: Photovoltaik wird nicht berücksichtigt.

5. Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Biotopunabhängige Wertung bei Vollversiegelung 0,5
Die Versiegelung wurde mit 15 qm angegeben (Trafo) = Zuschlag 22,5 qm EFÄ

6. Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächen-äquivalent für Biotop-beseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ] (Pkt. 2.3)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Funktions-beeinträchtigung [m² EFÄ] (Pkt. 2.4)	+	Eingriffsflächen-äquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung [m² EFÄ] (Pkt. 2.5)	=	Multifunktionaler Kompensations-bedarf [m² EFÄ]

19.195 qm betroffener Biotop x Biotopwert 2 x Lagefaktor 1 + Zuschlag Versiegelung 22,5 qm EFÄ = **38.412,5 qm EFÄ**

7. Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen / Korrektur Kompensationsbedarf

Fläche der kompensations-mindernden Maßnahme [m²]	x	Wert der kompensations-mindernden Maßnahme	=	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m² FÄ]

HzE, Anlage 6, Tabelle 8: Kompensationsmindernde Maßnahmen: Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen, KW = Kompensationswert

a) für Zwischenmodulflächen bei GRZ bis 0,5 KW 0,8
b) für überschirmte Flächen bei GRZ bis 0,5 KW 0,4

Flächengröße Sondergebiet: 19.195 qm

für a)	GRZ 0,5	(50%) 9.597,5 qm x 0,8 =	7.678 qm
für b)	GRZ 0,5	(50%) 9.597,5 qm x 0,4 =	3.839 qm
Zwischensumme:			**11.517 qm**

HzE, Anlage 6, Tabelle 8: Kompensationsmaßnahmen in der Agrarlandschaft, Festsetzung im B-Plan als M 3: Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum = Wert 3,0.

Flächengröße M 3: 5.195 qm, davon Erhalt Feldgehölzhecke im Süden (M 2) -483 qm = 4.712 qm

4.712 qm x 3,0 = **14.136 qm** (Großteil der Maßnahme auf Intensivacker)

Lagezuschläge: 10% bei Natura 2000 Gebiet
für GRZ 0,5 (11.517 + 14.136) + 10% = **28.218,3 qm EFÄ**

Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ] Pkt. 2.6	-	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m² EFÄ] Pkt. 2.7	=	Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [m² EFÄ]

Berechnung: Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf

38.412,5 qm EFÄ Kompensationsbedarf minus **28.218,3 qm EFÄ** Kompensationsmindernde Maßnahmen = 10.194,2 EFÄ, gerundet **10.194 qm EFÄ** Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf

Kompensationsfläche

Der flächige Kompensationsbedarf kann nicht vollständig durch Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes gedeckt werden. Überschüssiger Kompensationsbedarf ist durch Auflösung von 10.194 Ökopunkten oder Maßnahmen im Landschaftsraum zu begleichen.

Eine geeignete Kompensationsfläche wird vor Satzungsbeschluss mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Ermittlung des Ausgleiches für Baumfällungen

Der Ausgleich für die Baumfällungen erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007. Hiernach sind Fällungen von Bäumen von 50 cm - 150 cm Stammumfang mit 1:1 auszugleichen.

Die Bäume liegen innerhalb der Modulflächen. Es handelt sich bei den Bäumen um mittelfristig regenerierbare Exemplare, die keine bedeutende Funktion für das Landschaftsbild ausüben oder eine herausragende ökologische Funktion aufweisen. Im Umfeld sind ausreichend Gehölze vorhanden, die bis zum Auswachsen der Ersatzbäume die verlustig gehenden ökologischen Funktionen übernehmen werden. Als Ersatz für den Verlust von Einzelbäumen sind 6 Stieleichen in der Qualität Hochstamm; 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m sowie einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

Lage: Die Baumpflanzungen sind innerhalb des nördlichen Bereichs der privaten Grünfläche „M3“ zu pflanzen. Sie sind in der Planzeichnung dargestellt.

5.4.3 Biotopschutz nach § 20 Absatz 1 NatSchAG

Im Vorentwurf des Bebauungsplanes war das geschützte Biotop als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („M1“) festgesetzt. Die untere Bodenschutzbehörde schrieb in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf:

„Innerhalb der im Planteil A zentral eingezeichneten Fläche „Gehölzfläche / SPE“ wurde ein bislang unbekannter Bereich angetroffen, bei dem die Oberflächenabdeckung fehlte. Dort waren Abfälle, darunter auch Asbest, nicht überdeckt an der Oberfläche vorhanden. Die Ausdehnung der fehlenden Abdeckung ist bislang nicht bekannt. Zum Schutz von Mensch und Tier ist es erforderlich, dass die Oberflächenabdeckung dort vervollständigt wird. Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche kein gesetzlich geschütztes Biotop, so dass der vorhandene Bewuchs entfernt werden kann um die Oberflächenabdeckung herstellen zu können. Ggf. wird seitens der Naturschutzbehörde ein naturschutzrechtlicher Ausgleich verlangt. Hieraus folgt: Die Fläche „Gehölzfläche / SPE“ sollte gemäß §

9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB im Planteil A als Fläche für Aufschüttungen ausgezeichnet werden. Mit dem Vorhabensträger wurde bereits eine 60 cm mächtige Abdeckung aus möglichst bindigem Material als Vorzugsmaßnahme abgestimmt. Dies erfüllt am besten den Schutzzweck für den Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser, wenn bei Frost-Tauwechsel oder Starkregenereignissen, nicht genügend Niederschlagswasser auch von den Modulen in den höher gelegenen Hangbereichen aufgenommen werden kann."

Zum Wert des Biotops wurde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben. Demnach handelt es sich bei der Fläche um einen Silberweiden-Bestand mit Schlehen und Weißdorn. Der Gehölzbestand ist aufgrund seiner Ausprägung als Feldgehölz ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Die Ausprägung ist untypisch, da weder ein Waldinnenklima noch ein stabiler Saum ausgebildet sind. Zudem ist die Krautschicht artenarm und setzt sich großenteils aus wenigen Ruderalarten zusammen. Bei der Eingriffsregelung wurde die Wertstufe 2 angesetzt und die Fläche in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt. In Betrachtung aller Schutzgüter von Natur und Landschaft und in Hinblick auf die Lage der Deponie in einem FFH-Gebiet ist zumindest auch von den positiven Wirkungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Grundwasser und Mensch auszugehen. Mit der Maßnahme „M3" werden im Plangebiet neue Gehölzstrukturen angelegt. Die Boden-Überdeckung erfolgt damit aus Gründen des Gemeinwohls (Ausnahmetatbestand im § 20 Abs. 3 NatSchAG).

Es muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden.

5.5 Zusätzliche Angaben

5.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung stützt sich auf Biotoptypen- und Nutzungskartierungen und Bestandsbewertungen von 2018.

Die Biotopkartierung erfolgt auf Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013) – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, ergänzt durch das Korrekturblatt v. 19.12.2001. Die Eingriffsregelung erfolgte gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung von 2018.

Bei der Umweltprüfung wurden darüber hinaus insbesondere folgende Pläne und Unterlagen ausgewertet:

- die für das Vorhaben relevanten Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan) und der Raumordnung,
- digitale Fachinformationen des Landes,
- Gutachten zum Biotopschutz, Artenschutz und FFH-Verträglichkeit.

Weitergehende Untersuchungen als Grundlage der Umweltprüfung erfolgten nicht.

5.5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.
Gegenstand der Überwachung ist auch die Umsetzung festgesetzter Kompensationsmaßnahmen. Die Gemeinde nutzt dabei die folgenden Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden über eventuell auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt.
Die Konfliktanalyse ergab, dass derzeit keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Überdeckungen werden durch einen Ökopool oder externe Maßnahmen außerhalb der Gemeinde ausgeglichen.

5.5.3 Erforderliche Fachgutachten

Innerhalb der Umweltprüfung wurde eine artenschutzrechtliche Potentialschätzung sowie eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

5.5.4 Nichttechnische Zusammenfassung

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Vom Eingriff betroffen sind im geringen Ausmaß die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt werden durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert.

Der flächige Kompensationsbedarf kann nicht allein durch Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes gedeckt werden. Der Grund dafür ist neben dem Erhalt von Feldgehölzflächen und der damit verbundenen geringeren Ausnutzungen der Fläche Pflanzungen in Vorhabennähe und Vermeidung zusätzlicher Verschattungen.

Überschüssiger Kompensationsbedarf ist durch externe Maßnahmen in Höhe von 10.194 Flächenäquivalenten zu begleichen. Diese sind vor Satzungsbeschluss vertraglich zu fixieren.

6. Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach § 30 BauGB.

7. Verfahren

Für den Bebauungsplan wird das Regelverfahren gemäß § 2 BauGB angewendet. Es wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 durchgeführt.

Tabellarische Übersicht

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) Bekanntmachung	Beschluss vom 26.06.2018 Amtsblatt vom 25.07.2018
Billigung des Vorentwurfes	Beschluss vom
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) Bekanntmachung Auslegung (Zeitraum)	 Amtsblatt vom 25.07.2018 01.08.2018 bis einschließlich 03.09.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Schreiben vom 23.08.2018
Billigung des Entwurfes	Beschluss vom
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) Bekanntmachung Auslegung (Zeitraum)	 Amtsblatt vom bis einschließlich
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Schreiben vom
Abwägungsbeschluss Mitteilung Abwägungsergebnis	Beschluss vom Schreiben vom
Satzungsbeschluss	Beschluss vom
Inkrafttreten	
Bekanntmachung im Amtsblatt	Amtsblatt vom

Tab. 6: Verfahrensübersicht

8. Flächenbilanz

Die Flächenermittlung erfolgte digital am CAD- Arbeitsplatz

Flächenkategorie	Fläche *	
	(m^2)	(%)
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“	19.195 m^2	78,7
Private Grünfläche „Gehölzfläche“	5.195 m^2	21,3
Geltungsbereich	**24.390 m^2**	**100**

Tab. 7: Flächenbilanz

9. Rechtsgrundlagen, Literatur

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013) – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, ergänzt durch das Korrekturblatt v. 19.12.2001,

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BfN – Skripten 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436),

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434),

Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPlG) (5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) geändert worden ist,

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) (GVOBl. M-V 2011, S. 885), letzte Änderung: Anlagen 1 und 3 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 35),

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474),

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),

Hinweise zur Eingriffsregelung, korrigierte Fassung Schriftenreihe des Landes-amtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999, Heft 3,

Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) Beschluss der LAI vom 13.09.2012,

LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)